



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Abwicklerlexikon

(Stand: 2011)

Abwickler-Kompass

eine Arbeitsmappe des Abwickler- und Vertreterausschusses
der Bundesrechtsanwaltskammer

Stichwortverzeichnis:	Seite:
Abberufung des Abwicklers.....	5
Ablehnung der Abwicklertätigkeit.....	5
Abtretung der Honorarforderung.....	5
Abwickler.....	5
Abwickler-Kompass.....	6
Abwicklung.....	6
Akte.....	6
Altakten.....	6
Angestellte der Rechtsanwaltskammer als Abwickler.....	7
Anfechtbarkeit.....	8
Anhörung der Erben oder des früheren Rechtsanwalts.....	8
Annahme neuer Mandate.....	8
Anwaltskosten.....	8
Anwalts-GmbH in der Abwicklung (§ 59 h Abs. 6 BRAO).....	8
Anwaltsprozess.....	9
Anzeige der Bestellung.....	9
Arbeitsverhältnisse i.S.v. § 613a BGB.....	9
Aufgaben des Abwicklers.....	9
Aufsichtspflichten des Abwicklers.....	10
Aufwendungen.....	10
Auslagen des Abwicklers.....	10
Auswahl des Abwicklers.....	10
Beendigung der Abwicklung.....	10
Befugnisse des Abwicklers.....	10
Bestellung des Abwicklers.....	11
Berichtspflicht des Abwicklers gegenüber der Kammer und dem abzuwickelnden Rechtsanwalt.....	11
Bevollmächtigung.....	12
Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer.....	12
Bürogemeinschaft.....	12
Dauer.....	12
Einarbeitungsvorschuss.....	12
Einziehung von Kostenforderungen.....	13
Erben des ausgeschiedenen Rechtsanwalts.....	13
Ersatz von Aufwendungen.....	14
Festsetzung der Vergütung.....	14
Fortführung von Mandaten.....	15
Fremdnützigkeit der Abwicklertätigkeit.....	15
Gegenstände in der Kanzlei.....	15
Geheimhaltungspflicht der Rechtsanwaltskammern.....	16
Geheimhaltungspflichten.....	16
Gericht.....	16
Geschäftspapier.....	16
Herausverlangen von Postsendungen.....	17
Inbesitznahme des Barvermögens.....	17
Informationen an Mandanten und Dritte.....	17
Insolvenzantrag.....	17
Insolvenzverwaltung/Verhältnis des Kanzleiabwicklers zum Insolvenzverwalter.....	18
Institut der Abwicklung.....	18

Kanzleiabwickler.....	19
Kanzleiräume des Abzuwickelnden	19
Kostenforderung.....	19
Laufende bzw. schwebende Angelegenheiten	20
Liquiditätsschwäche der übernommenen Abwicklermasse	22
Mandat für Aktenvernichtung	22
Mandate.....	22
Mandatsabschluss.....	23
Masseschulden	23
Mehrkosten des Mandanten	24
Mieter der Geräte	24
Mieter der Kanzleiräume.....	24
Mietzins	24
Missbräuchliche Verfügungen	25
Mitarbeiter der abzuwickelnden Kanzlei	25
Mitarbeiter des Abwicklers	25
Mitteilung an beteiligte Gerichte.....	25
Mitteilung an Gegner	26
Mitteilung an Mandanten	26
Mitteilung an Versicherer des Abwicklers (Berufshaftpflichtversicherung)	26
Monats- bzw. Stundenpauschalen	26
Neue Mandate	27
Notwendiger Lebensunterhalt	27
Nutzung der Kanzlei.....	27
Öffentliches Amt.....	28
Organ der Rechtspflege.....	28
Partner des früheren Rechtsanwalts	28
Pauschalvergütung	29
Person des Abwicklers	29
Personallöhne	29
Pfändung der Abwicklervergütung	30
Pflicht gegenüber dem Ausgeschiedenen bzw. den Erben.....	30
Pflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer.....	30
Portokasse.....	30
Postsendungen.....	30
Praxisinhaber	31
Praxisveräußerung.....	31
Privatgeheimnis	31
Privatvermögen des ehemaligen Rechtsanwalts	31
Prozessvollmacht.....	32
Rechtsberatung, Rechtsbesorgung	32
Rechtsstellung des Abwicklers.....	32
Scheinsozietät.....	32
Schuldverhältnisse.....	33
Schwebende Angelegenheit	33
Sechs-Monats-Frist.....	33
Selbstständigkeit.....	33
Sozietät	33
Unterbrechung des Verfahrens.....	34
Vereinbarung mit dem früheren Rechtsanwalt bzw. den Erben.....	34
Vergütung.....	34

Vergütungsvereinbarung	35
Verhältnis des Abwicklers zu den Erben des früheren Rechtsanwalts	35
Verhältnis des Abwicklers zur Rechtsanwaltskammer	36
Verhältnis zu den Vertragspartnern.....	36
Verhältnis zwischen Abwickler und Rechtsanwalt.....	37
Verkauf der Praxis.....	37
Verlängerung des Beststellungszeitraums	37
Vertrauensschaden	38
Vertrauliche Behandlung des Inhalts der Handakten.....	38
Verwahrung von Alt- und Handakten	39
Vorschüsse auf Abwicklervergütung	39
Weisungen an den Kanzleiabwickler	40
Wiederaufnahme des Verfahrens	40
Zahlung für Lebensunterhalt	40
Zeitaufwand.....	40
Zivil- und strafrechtliche Geheimhaltungspflichten	40
Zusatz „Kanzleiabwickler“	41
Zustandsbericht	41

Abberufung des Abwicklers

Ist der Zweck der Abwicklung erreicht, wird der Abwickler abberufen. Die Abberufung ist ein Fall des Widerrufs der Bestellung, der jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen der Rechtsanwaltskammer möglich ist, § 55 Abs. 4 BRAO. Ein Anspruch des Abwicklers, bis zur endgültigen Abwicklung der Kanzlei Abwickler zu bleiben, besteht nicht.

Ablehnung der Abwicklertätigkeit

Die Übernahme der Abwicklertätigkeit kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden, §§ 55 Abs. 3, 53 Abs. 5 Satz 3, 4 BRAO. Hat ein Rechtsanwalt bereits mit der Abwicklertätigkeit begonnen, kann er hiervon nur entbunden werden, wenn seine eigene Leistungsfähigkeit konkret gefährdet wird oder Gründe vorliegen, die die Abwicklung selbst betreffen.

Abtretung der Honorarforderung

Die Abtretung der Honorarforderung eines Rechtsanwalts an den Abwickler ist auch ohne Zustimmung des Mandanten (§ 49b Abs. 4 BRAO) wirksam, wenn der Abtretungsempfänger bereits vor der Abtretung zum Abwickler der Kanzlei des Zedenten bestellt worden ist, der die Anwaltstätigkeit aufgibt: Der Abwickler ist gem. § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO ohnehin zur Einziehung berechtigt – wenn auch nicht generell verpflichtet –, so dass die Abtretung nur die Verteilung des Geldes im Innenverhältnis berührt.

Abwickler

Abwickler kann nur sein, wer Rechtsanwalt oder eine andere Person, die die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, ist, § 55 Abs. 1 Satz 1 BRAO.

Der Abwickler wird durch die zuständige Rechtsanwaltskammer bestellt.

Die Durchführung der Abwicklung stellt für den bestellten Rechtsanwalt eine Berufspflicht dar, über deren Inhalt er sich informieren muss.

Der Abwickler handelt fremdnützig wie ein verwaltender Treuhänder. Er ist weitgehend weisungsfrei und selbstständig. Er handelt in eigener Verantwortung (vgl. §§ 55 Abs. 3 Satz 1, 53 Abs. 9 Satz 1 BRAO).

Der gem. § 55 Abs. 1 oder Abs. 5 BRAO bestellte Abwickler steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist, er ist insoweit Vermögensverwalter i.S.d. § 34 Abs. 3 AO.

Die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen bleiben bestehen, insbesondere ist auch das Verhältnis der Erben des verstorbenen Rechtsanwalts zum Abwickler rein privatrechtlicher Natur

(§§ 55 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 53 Abs. 9 BRAO).

Generell ist der Abwickler gem. § 55 Abs. 3 BRAO Vertreter des früheren Rechtsanwalts, so dass §§ 164 ff. BGB sowie § 278 BGB Anwendung finden. In Fällen des § 55 Abs. 2 Satz 2 BRAO tritt der Abwickler hingegen als selbstverantwortlicher Vertragspartner für den Mandanten des früheren Rechtsanwalts auf, er ist dann nicht dessen Vertreter.

Abwickler-Kompass

Der Abwickler- und Vertreterausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hat unter dem Begriff „Abwickler-Kompass“ eine Arbeitsmappe für die Rechtsanwaltskammern erstellt, in der neben dem Abwicklerlexikon verschiedene Hinweisblätter und Gesetzestexte enthalten sind. Dieser Abwicklerkompass sollte von den Kammern, insbesondere hinsichtlich der Gesetzestexte aktuell gehalten werden. Die Aktualität der Hinweisblätter und des Lexikons selbst will der Ausschuss sicherstellen. Damit haben die Rechtsanwaltskammern ein Handbuch zu allen bisher aufgetretenen Fragen der Abwicklertätigkeit zur Verfügung.

Abwicklung

Ermöglichung der Fortführung der laufenden Angelegenheiten der Kanzlei des früheren Rechtsanwalts: Die Mandanten haben ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre anhängigen Rechtsangelegenheiten ohne Zeitverlust und Mehrkosten zu Ende geführt werden. Den Erben bzw. dem früheren Rechtsanwalt wird die Möglichkeit der Verwertung der Praxis gegeben.

Akte

Abwicklerakten i.S.d. § 55 Abs. 2 BRAO sind diejenigen Handakten (§ 50 Abs. 4 BRAO), die nicht abgeschlossen sind und die noch bearbeitet werden müssen. Offene Akten i.S.v. § 55 Abs. 2 BRAO sind auch diejenigen, in denen nur noch eine Gebührenrechnung oder ein Kostenfestsetzungsbeschluss zu schreiben bzw. zu erwirken ist.

Altakten

Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln (§ 55 Abs. 2 Satz 1 BRAO). Dazu muss er die Aktenbestände durchgehen und die Altakten aussortieren, soweit das nicht schon geschehen ist. Eine „Altakte“ ist ein abgeschlossener und abgerechneter Mandatsvorgang, der abgelegt ist und aus keinem Gesichtspunkt heraus mehr als „aktive Akte für die Arbeit des Abwicklers von Bedeutung sein kann. Solche Akten unterliegen der Aufbewahrungspflicht aus berufsrechtlichen Gründen bis zu fünf Jahren nach § 50

BRAO. Ältere „Altakten“ können aussortiert und vernichtet werden (steuerliche Aufbewahrungspflicht beachten). Der Abwickler ist nicht für die Aufbewahrung der Altakten verantwortlich. Diese Pflicht trifft den Anwalt, dessen Kanzlei abgewickelt wird, oder seine Erben.

Die Erben sind nach der ausdrücklichen Regelung in § 203 Abs. 3 Satz 3 StGB wie der Anwalt selbst zur Verschwiegenheit verpflichtet und machen sich strafbar, wenn sie die Verschwiegenheitspflicht verletzen. Sie müssen sich deshalb um die Altakten kümmern und sie entweder aufbewahren oder, wenn die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, korrekt entsorgen.

Sind Erben nicht greifbar, dann kann der Abwickler die Altakten nicht einfach ihrem Schicksal überlassen. Soweit er nicht bereits nach Berufsrecht zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und – daraus resultierend – sich um die Altakten kümmern muss, ist er Erbschaftsbesitzer und erlangt die Kenntnis von den Altakten und gegebenenfalls deren Inhalt aus dem Nachlass, fällt also unter § 203 Abs. 3 Satz 3 StGB (s. Schönke-Schröder-Lenkner, StGB, 25. Aufl., § 203 Rdnr. 69).

Lagern die Altakten in Räumen eines Vermieters, dann ist auch dieser zur Verschwiegenheit verpflichtet; denn er erlangt Kenntnis von den Akten und gegebenenfalls deren Inhalt ebenfalls aus dem Nachlass und ist insoweit Erbschaftsbesitzer mit der Folge, dass § 203 Abs. 3 Satz 3 StGB eingreift.

Angestellte der Rechtsanwaltskammer als Abwickler

Da die Bestellung verschiedener Personen als Abwickler im Kammerbezirk den Aufwand für die Kammergeschäftsstelle zeitlich und sachlich wesentlich erhöht, wurde schon früh diskutiert, ob nicht ein Anwalt bei der regionalen Kammer bestellt werden sollte, der die Abwicklungen übernimmt. Das Modell des „Anstellungsverhältnisses“ wurde verworfen, da der Anfall und der Aufwand für Abwicklungen jährlich sehr unterschiedlich sind und deshalb aus Kostengründen, besonders für Haftung und entsprechender Versicherung dieses Modell verworfen wurde. Überlegt wurde, ob ein von der Kammer ständig zu beauftragende Kollege - „Beauftragtenmodell“ - benannt werden sollte. Auch so könnte größere Erfahrung in die Abwicklung und damit mehr Effektivität eingebracht werden. Hierzu ist weder eine allgemeine Entscheidung getroffen worden, noch wurde das Modell in einer Kammer ausprobiert. Diese Überlegungen wurden neuerdings wieder belebt durch ein Modell der Beauftragung einer Anwalts-GmbH. Alle Modelle wurden bisher nicht von den Kammern angenommen, sodass es keine Erfahrungswerte hierfür gibt (Ausschusssitzung 23.01.1998 – Anstellungs-/Beauftragungsmodell und 2010 – GmbH Modell).

Anfechtbarkeit

Die Entscheidungen der Rechtsanwaltskammer im Rahmen des § 55 BRAO sind als Justizverwaltungsakte nach § 223 BRAO überprüfbar.

Anhörung der Erben oder des früheren Rechtsanwalts

Eine Anhörung von Erben, Soziern, Partnern, Bürogemeinschaftler oder der früheren Rechtsanwälte ist gesetzlich nicht vorgesehen, kann aber nach pflichtgemäßem Ermessen der Rechtsanwaltskammer erforderlich sein. Auf eine Anhörung wird nach pflichtgemäßem Ermessen zu verzichten sein, wenn wegen Vermögensverfall die Interessen des Rechtsuchenden konkret gefährdet waren, so dass die Zulassung des Rechtsanwalts nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu widerrufen war.

Annahme neuer Mandate

Der Abwickler kann gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 BRAO innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Bestellung (auch der Neubestellung, aber nicht der Verlängerung der Bestellung) neue Mandate annehmen (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Auftrags, nicht der Durchführung), um die mit der Abwicklung einer fremden Praxis regelmäßig verbundenen wirtschaftlichen Nachteile wenigstens teilweise auszugleichen. Er kann diese Mandate im Rahmen seiner Abwicklertätigkeit wirksam vor Gericht vertreten. Er muss bei Mandatsübernahme die Mandanten darauf hinweisen, dass die Möglichkeit besteht, dass das Mandat nicht zu Ende geführt werden kann.

Eine Verpflichtung zur Annahme neuer Mandate besteht nicht.

Die Berufungseinlegung durch den Abwickler eines früheren Rechtsanwalts stellt kein neues Mandat dar, da der erteilte Auftrag im Zweifel nicht auf die Prozessvertretung in erster Instanz beschränkt ist.

Anwaltskosten

Anwaltskosten, die dadurch in einer Sache erneut entstehen, dass der Abwickler seine Bestellung nicht bis zum Abschluss der betreffenden Sache verlängern lässt, sind nicht erstattbar (str.).

Anwalts-GmbH in der Abwicklung (§ 59 h Abs. 6 BRAO)

Bei Betrachtung dieser Thematik ist vorrangig die Abwicklung des einzelnen Anwalts innerhalb der Gesellschaft zu behandeln. Einzelfälle sind bisher nicht bekannt geworden; wohl

auch deshalb, weil die Gesellschaft dies intern regelt und auf Grund ihrer Organisationsstruktur eine Abwicklung im Sinne der BRAO nicht erfolgen wird. Die wirtschaftlichen oder persönlichen Probleme des einzelnen Rechtsanwalts, die zu einer Abwicklung führen, werden in seiner Position als Gesellschafter oder als Angestellter der Gesellschaft im Hinblick auf die Wahrnehmung der Mandanteninteressen durch die Gesellschaft geregelt. Die Abwicklung der Gesellschaft selbst vollzieht sich zudem nach gesellschaftsrechtlichen / handelsrechtlichen Vorgaben.

Anwaltsprozess

In Anwaltsprozessen gilt der Abwickler solange als von der Partei bevollmächtigt, bis die Bestellung eines anderen Rechtsanwalts angezeigt ist (§ 87 ZPO entsprechend).

Anzeige der Bestellung

Der Abwickler ist nach § 55 Abs. 2 Satz 5 BRAO verpflichtet, seine Bestellung gegenüber dem Gericht, anzuzeigen. Auf die Wirksamkeit der Bestellung hat diese Anzeige keine Auswirkung. Eine Verpflichtung der Anzeige der Abwicklungstätigkeit gegenüber den Mandanten des früheren Rechtsanwalts besteht nicht, sollte aber mit dem Hinweis geschehen, dass es seine Aufgabe ist, bestehende Mandate weiterzuführen, wobei bereits gezahlte Gebühren angerechnet werden.

Arbeitsverhältnisse i.S.v. § 613a BGB

Der Abwickler tritt nicht in Arbeitsverhältnisse i.S.v. § 613a BGB ein. Für rückständiges Gehalt gelten die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über das Konkursausfallgeld (§§ 141a ff.). Noch bestehende Arbeitsverhältnisse sollen aus betrieblichen Gründen gekündigt werden.

Falls der Abwickler die Mitarbeiter zeitweise weiter beschäftigt, müssen neue Arbeitsverhältnisse mit ihm abgeschlossen werden.

Aufgaben des Abwicklers

Der Abwickler führt die schwebenden Angelegenheiten fort, § 55 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbs. BRAO: Fortführung der laufenden Mandate nach außen, interne Vertragsabwicklung mit den Mandanten. Er ist berechtigt, den Mandanten ein Fehlverhalten des früheren Rechtsanwalts, der seinerseits verpflichtet war, die Mandanten auf eventuelle Regressansprüche gegen ihn hinzuweisen, mitzuteilen. Er kann hierüber auch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer und die Staatsanwaltschaft unterrichten, er hat aber ein Zeugnisverweigerungsrecht nach

§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO.

Aufsichtspflichten des Abwicklers

Der Abwickler hat umfassende Aufsichtspflichten, wenn er ausnahmsweise den ehemaligen Rechtsanwalt in seiner Kanzlei zur Abwicklung von Altmandaten mitarbeiten lässt. Handlungen des ehemaligen Rechtsanwalts können ihm sonst im Rahmen der Anscheinsvollmacht zugerechnet werden.

Aufwendungen

Die vom Abwickler verauslagten Personalkosten im Büro des früheren Rechtsanwalts und von ihm gezahlte Nutzungsentschädigungen sind Aufwendungen, zu deren Ersatz der frühere Rechtsanwalt verpflichtet ist, §§ 53 Abs. 9 Satz 2, 55 Abs. 3 BRAO i.V.m. § 670 BGB. Sie gehören nicht zu der gem. § 53 Abs. 10 Satz 5 BRAO durch die Rechtsanwaltskammer festzusetzenden Vergütung des Abwicklers. Die Rechtsanwaltskammer haftet für den Aufwendungsersatzanspruch nicht als Bürge, sie kann aber dem Abwickler die Erstattung der Aufwendungen verbindlich zusagen, vgl. auch BGH, 24.10.2003, BRAK-Mitt. 2004, S. 32.

Auslagen des Abwicklers

(siehe Aufwendungen)

Auswahl des Abwicklers

Die Auswahl des Abwicklers ist eine Ermessensentscheidung in entsprechender Anwendung von § 7 BRAO, vgl. § 55 Abs. 1 Satz 2 BRAO.

Beendigung der Abwicklung

Die Abwicklung endet mit Ablauf der Beststellungszeit, Tod des Abwicklers oder Widerruf der Bestellung (§ 55 Abs. 4 BRAO). Ist ein Prozess anhängig, tritt im Anwaltsprozess eine Unterbrechung des Verfahrens ein.

Befugnisse des Abwicklers

Der Abwickler tritt hinsichtlich der anwaltlichen Rechte und Pflichten an die Stelle des früheren Rechtsanwalts und übernimmt dessen anwaltliche Aufgaben und Befugnisse sowohl gegenüber den Mandanten, als auch gegenüber den (Zulassungs-)Gerichten des ehemali-

gen Praxisinhabers. Er führt die Anwaltsgeschäfte eigenverantwortlich und hat, soweit er Rechtsanwalt ist, die anwaltlichen Berufspflichten zu beachten.

Dem Kanzleiabwickler stehen nur die anwaltlichen Befugnisse des ehemaligen Praxisinhabers zu, § 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO.

Rechte aus §§ 55 Abs. 3, 53 Abs. 10 BRAO:

- Betreten der Kanzleiräume
- Inbesitznahme und Verfügungsbefugnis über Gegenstände der Kanzlei
- Weisungsunabhängigkeit
- Der Abwickler hat das Recht, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen (§§ 55 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 53 Abs. 10 Satz 6 BRAO). Zur Realisierung ist er berechtigt, Kostenforderungen des früheren Rechtsanwalts bzw. seiner Erben geltend zu machen (§ 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO). Eine Verpflichtung zur Geltendmachung besteht nur im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens.

Bestellung des Abwicklers

Die Bestellung des Abwicklers für die Kanzlei des früheren Rechtsanwalts erfolgt durch die Rechtsanwaltskammer.

1. Voraussetzung: Der Rechtsanwalt ist verstorben (§ 55 Abs. 1 BRAO) oder seine Zulassung als Rechtsanwalt ist erloschen, zurückgenommen oder widerrufen (§ 55 Abs. 2 BRAO).
2. Durch die Bestellung wird eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Abwicklers, die Kanzlei des früheren Rechtsanwalts ordnungsgemäß abzuwickeln, begründet.
3. Die Bestellung wird im Zeitpunkt, in dem die Rechtsanwaltskammer die Bestellungs-urkunde zum Zweck der Bekanntmachung an den Abwickler versendet, wirksam.
4. Der Abwickler wird in der Regel nicht für eine längere Dauer als ein Jahr bestellt, § 55 Abs. 1 Satz 4 BRAO (vgl. auch Dauer).
5. Die Bestellung endet mit Ablauf der Bestellungszeit, Tod des Abwicklers oder Widerruf der Bestellung (§ 55 Abs. 4 BRAO), die Postulationsfähigkeit des Abwicklers erlöscht.

Berichtspflicht des Abwicklers gegenüber der Kammer und dem abzuwickelnden Rechtsanwalt

Das Landgericht Dessau hat sich mit der Frage der Berichtspflicht des Abwicklers auseinandergesetzt (BRAK-Mitt. 2005, 146 ff.). Die umfangreiche Berichtspflicht des Abwicklers fällt nicht in den Vergütungsanspruch bzw. die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer. Eine Vergütung für diese Tätigkeit kann nur durch die Erben bzw. den abzuwickelnden Rechtsan-

walt vorgenommen werden. Deshalb sollen die Rechtsanwaltskammern auf die Notwendigkeit und die Bedeutung sowie den Umfang der Dokumentationspflicht des Abwicklers gleich zu Beginn der Abwicklung hinweisen. Auch hinsichtlich der Berichtspflicht ist zwischen Altakten und aktuellen Fällen zu differenzieren. Bei aktuellen Fällen ist die Berichtspflicht umfangreicher als bei sogenannten Altakten, bei denen die Feststellung des Bestands der Akten ausreicht.

Bevollmächtigung

Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, § 55 Abs. 2 Satz 4 1. Halbs. BRAO (vgl. auch „Anwaltsprozess“).

Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer

(vgl. hierzu: „Festsetzung der Vergütung“)

Bürogemeinschaft

Für die Bestellung eines Abwicklers ist es unerheblich, ob der frühere Rechtsanwalt in einer Bürogemeinschaft, Sozietät oder allein praktiziert hat.

Dauer

Die Abwicklung soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten. Der Abwickler wird grundsätzlich nicht für eine längere Dauer als ein Jahr bestellt, § 55 Abs. 1 Satz 4 BRAO. Nach § 55 Abs. 1 Satz 5 BRAO kann die Bestellung des Abwicklers aber, notfalls wiederholt, um höchstens jeweils ein Jahr verlängert werden, soweit schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten. Der Abwickler muss sich um eine Verlängerung bemühen, falls eine solche erforderlich ist. Statt Verlängerung kann die Rechtsanwaltskammer auch eine erneute Bestellung zum Abwickler vornehmen.

Einarbeitungsvorschuss

Soweit es nicht möglich ist, sich auf eine pauschale Abwicklervergütung zu einigen, muss entweder nach Stundensätzen oder in Anlehnung an das RVG abgerechnet werden. Der Ausschuss „Abwickler/Vertreter“ der Bundesrechtsanwaltskammer empfiehlt, dass die Rechtsanwaltskammer dem Abwickler zunächst – nach Abtretung seiner entsprechenden Vergütungsansprüche gegen den früheren Praxisinhaber oder dessen Rechtsnachfolger – einen Einarbeitungsvorschuss für die Erstellung eines Zustandsberichts über die Praxis ge-

währen soll. Als Gegenstandswert ist dabei das arithmetische Mittel des Jahresumsatzes der letzten drei Jahre zugrunde zu legen, wobei das letzte Jahr doppelt zählt. Nach diesem Gegenstandswert ist dann der Vergütungsvorschuss in Höhe von 0,5 bis 3,0 unter Berücksichtigung der Kriterien aus § 14 RVG (ehem. § 12 Abs. 1 BRAGO) zu ermitteln. Der Einarbeitungsvorschuss kann anschließend auf die endgültige Vergütung angerechnet werden.

(Hinweis: Die umständliche und unflexible Abrechnung in Anlehnung an das RVG kann dadurch vermieden werden, dass sich die Rechtsanwaltskammer mit dem Abwickler auf eine Pauschalvergütung verständigt, die das Interesse der Mandanten und des Abwicklers ebenso berücksichtigt wie die Interessen der beitragszahlenden (Pflicht-)Mitglieder der Kammer; s. hierzu: „Festsetzung der Vergütung“.)

Einziehung von Kostenforderungen

(vgl. hierzu: „Erben des ausgeschiedenen Rechtsanwalts“)

Erben des ausgeschiedenen Rechtsanwalts

Ist der ausgeschiedene Rechtsanwalt verstorben, gehen seine Rechte und Pflichten im Wesentlichen auf seine Erben über. Hinsichtlich der Einziehung von Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwaltes bedeutet dies für den Abwickler, dass er gem. § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO (nur) im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens verpflichtet ist, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen. Grund hierfür ist, dass den Erben das Rechtsschutzbedürfnis für eine eigene Klage fehlen würde. Außerhalb eines Kostenfestsetzungsverfahrens besteht eine entsprechende Pflicht des Abwicklers nicht.

Inwieweit den Erben möglicherweise Akteneinsicht zu gewähren ist (§§ 55 Abs. 3 Satz 1, 53 Abs. 9 Satz 2 BRAO i.V.m. §§ 666, 667 BGB), muss im Einzelfall geklärt werden. Auf keinen Fall darf durch eine Akteneinsicht der Erben die Erfüllung der Abwickleraufgaben beeinträchtigt werden.

Es ist umstritten, ob die Geheimhaltungspflichten des Rechtsanwaltes auf seine Erben übergehen. Zwar weist § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB den Erben des Rechtsanwalts ausdrücklich Geheimhaltungspflichten zu; allerdings ist fraglich, ob allein dieser Umstand den Erben eines Rechtsanwalts zu einer geeigneten Person macht, die Akten aufzubewahren. Der Abwickler sollte dies anhand der Umstände des Einzelfalles mit der Rechtsanwaltskammer erörtern.

Ersatz von Aufwendungen

Der Kanzleiabwickler kann den Ersatz seiner Aufwendungen nur nach den §§ 55 Abs. 3 Satz 1, 53 Abs. 9 Satz 2 BRAO, 670 BGB verlangen; die Festsetzung durch den Kammervorstand sowie die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer beziehen sich also nicht auf Aufwendungen. Vielmehr ist der Abwickler nach dem Gesetz auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den ehemaligen Rechtsanwalt bzw. seine Erben beschränkt. Dabei wird die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen durch die Erforderlichkeit der getätigten Aufwendungen bestimmt.

Der Abwickler sollte daher Belege für die von ihm getätigten Aufwendungen sammeln, da er hierfür die Beweislast trägt. Ggf. empfiehlt es sich, mit dem früheren Rechtsanwalt bzw. seinen Erben ein gesondertes Mandat für Tätigkeiten wie z. B. Aktenverwahrung und Aktenvernichtung zu vereinbaren. Soweit der Abwickler zu befürchten hat, dass er wegen Insolvenz des ausgeschiedenen Anwalts o. ä. mit seinen Aufwendungsersatzansprüchen ausfällt, sollte er sich frühzeitig mit der Rechtsanwaltskammer in Verbindung setzen, um entweder eine vertragliche Regelung seiner Aufwendungserstattung herbeizuführen oder die angemessene Vergütung mit Blick auf seinen Sachaufwand festsetzen zu lassen (vgl. hierzu auch „Aufwendungen“).

Festsetzung der Vergütung

Wenn sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen können oder die geschuldete Sicherheit nicht geleistet wird, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gem. § 53 Abs. 10 Satz 5 die Vergütung fest; dies geschieht auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters bzw. des Abzuwickelnden oder des Abwicklers.

Aufgrund der legislatorisch misslungenen Regelung des § 53 Abs. 10 Satz 7 BRAO haftet die Rechtsanwaltskammer „für die festgesetzte Vergütung ... wie ein Bürge“. Da sich die Rechtsanwaltskammer fast ausschließlich aus Pflichtbeiträgen ihrer Mitglieder finanziert, kann sie keine Festsetzung treffen, die dem Abwickler eine umfangreiche Mammut-Abwicklung ermöglicht, innerhalb derer er sämtliche Mandate weiterbearbeitet und sechs Monate lang noch neue Aufträge im Namen des Abzuwickelnden annimmt (§ 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BRAO). Die Rechtsanwaltskammer muss vielmehr bei der Festsetzung einer angemessenen Vergütung die Interessen ihrer beitragszahlenden Pflichtmitglieder wahren.

Legislatorisch nach wie vor ungelöst ist die Frage, welche Vergütung als angemessen festzusetzen ist, wenn dem ehemaligen Rechtsanwalt die Zulassung zwar mit sofortiger Wirkung entzogen worden ist, dieser jedoch den Rechtsweg beschreitet und die Rechtskraft des Zulassungsentzuges um bis zu zwei Jahre herauszuzögern vermag, infolgedessen also keine Abwicklung, sondern zunächst nur eine – ggf. mehrjährige – Vertreterbestellung in Betracht

kommt.

Achtung: die Festsetzung bezieht sich ausschließlich auf die Vergütung des Arbeitseinsatzes des Kanzleiabwicklers, nicht dagegen auf Aufwendungen wie verauslagte Zahlungen für Personallöhne, Mieten, Porti, Aktenvernichtung etc. Der Abwickler sollte mit der Rechtsanwaltskammer entweder eine vertragliche Regelung seiner Aufwendungserstattung treffen oder von vornherein eine höhere Vergütung für seinen Arbeitseinsatz vereinbaren, der seine Aufwendungen abdeckt.

Fortführung von Mandaten

Nach § 55 Abs. 2 Satz 2 BRAO führt der Abwickler die laufenden Mandate fort und ist innerhalb der ersten sechs Monate auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Dies ist unproblematisch in Fällen, in denen die Vergütung des Abwicklers einschließlich seiner Aufwendungserstattung durch den ausgeschiedenen Rechtsanwalt bzw. dessen Erben sichergestellt ist. In denjenigen Fällen, in denen die Rechtsanwaltskammer befürchten muss, aufgrund ihrer Festsetzung aus Bürgenhaftung in Anspruch genommen zu werden, verbietet sich eine solche Vorgehensweise (vgl. hierzu: „Festsetzung der Vergütung“).

Fremdnützigkeit der Abwicklertätigkeit

Der Kanzleiabwickler ist kein Vertreter des früheren Rechtsanwalts. Er übt seine öffentlich-rechtliche Pflicht fremdnützig wie ein verwaltender Treuhänder aus, ohne dass er allerdings bei der Amtsausübung gegenüber Dritten schuldrechtlichen Bindungen unterliegt. Vielmehr ist seine rechtliche Stellung gegenüber dem ehemaligen Praxisinhaber bzw. seinen Erben, der Justizbehörde, der Rechtsanwaltskammer, den Vertragspartnern des früheren Rechtsanwalts, den Mandanten, den Gerichten und dem Insolvenzverwalter als privatrechtliche Bezeichnung in Gestalt eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses zu sehen, auf das die §§ 666, 667 und 670 BGB entsprechend anzuwenden sind (§ 55 Abs. 3 i.V.m. § 53 Abs. 4 Satz 2 BRAO) und das von weitgehender Weisungsfreiheit und Selbständigkeit gekennzeichnet.

Gegenstände in der Kanzlei

Der Vertreter bzw. der Abwickler ist gem. § 53 Abs. 10 Satz 1 bzw. §§ 55 Abs. 3 Satz 1 BRAO i.V.m. § 53 Abs. 10 Satz 1 BRAO berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des Vertretenen bzw. des Abzuwickelnden ist er nicht gebunden. – Dies gilt auch gegenüber dem Insolvenzverwalter, wenn über das Vermögen des ehemaligen Rechtsan-

walts vor oder nach Bestellung des Kanzleiabwicklers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Geheimhaltungspflicht der Rechtsanwaltskammern

Die Rechtsanwaltskammer übernimmt grundsätzlich keine zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Geheimhaltungspflichten, die dem früheren Rechtsanwalt obliegen. Ihre umfassende Verschwiegenheitspflicht gem. § 76 BRAO rückt sie nicht in die Rechtsstellung des früheren Rechtsanwalts.

Übernimmt die Rechtsanwaltskammer aber Aktenbestände zur Lagerung oder zur Vernichtung, hat sie selbstverständlich Sorge zu tragen, dass keine Informationen über ein zugrunde liegendes Mandatsverhältnis öffentlich werden. Eine Pflicht, Aktenbestände von Rechtsanwälten zu übernehmen, besteht für die Rechtsanwaltskammer nicht.

Geheimhaltungspflichten

(vgl. hierzu: „Erben des ausgeschiedenen Rechtsanwalts“)

Gericht

Um sich zu legitimieren, muss der Kanzleivertreter bzw. -abwickler gem. § 53 Abs. 6 bzw. § 55 Abs. 2 Satz 5 BRAO seine Bestellung gegenüber dem Zulassungsgericht bzw. den Zulassungsgerichten des Vertretenen bzw. des ausgeschiedenen Rechtsanwaltes anzeigen. Dies erfolgt zweckmäßigerweise durch schriftlichen Hinweis an den Direktor oder Präsidenten des jeweiligen Gerichts. Zudem sollte der Abwickler zu Beginn seines konkreten Tätigwerdens vor einer Abteilung, einer Kammer oder einem Senat des Gerichts ausdrücklich oder konkludent, jedenfalls aber unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass er in seiner Eigenschaft als Kanzleiabwickler und nicht in eigener Sache tätig wird, etwa durch Vorlage einer Kopie der Bestellsurkunde und Verwendung eines entsprechenden Geschäftspapiers (vgl. hierzu: „Anzeige der Bestellung“, „Mitteilung an das Gericht der Zulassung“).

Geschäftspapier

Der Abwickler sollte bereits auf dem von ihm verwandten Geschäftspapier seine besondere Stellung deutlich machen: Entweder verwendet er das Papier des ausgeschiedenen Rechtsanwaltes, macht dessen Ausscheiden kenntlich und ergänzt es um den Abwicklerhinweis, oder er verwendet eigenes Geschäftspapier, das er mit dem Hinweis „als Abwickler des ...“ versieht.

Hat der Abwickler in der erforderlichen Klarheit auf seine Bestellung hingewiesen, so braucht er in den nachfolgenden Schriftsätzen nicht nochmals gesondert auf die Kanzleiabwicklung

hinzuweisen. Zur Vermeidung von Irreführungen und Missverständnissen ist es jedoch geboten, alle Schriftsätze mit dem eigenen Namen und nicht etwa mit dem Zusatz „i. A.“ oder „i. V.“ zu unterzeichnen. Empfehlenswert ist die Verwendung des Zusatzes „Kanzleiabwickler“ (vgl. hierzu: „Mandate“, „Zusatz ‚Kanzleiabwickler‘“).

Herausverlangen von Postsendungen

Der Abwickler hat keine Berechtigung kraft Amtes von dem früheren Rechtsanwalt bzw. den Erben Postsendungen herauszuverlangen; notfalls muss die Herausgabe im Wege der §§ 935 ff. ZPO erzwungen werden (vgl. auch „Postsendungen“).

Inbesitznahme des Barvermögens

Dem Kanzleiabwickler stehen nur die anwaltlichen Befugnisse des ehemaligen Praxisinhabers zu. Die sonstigen Befugnisse des Abzuwickelnden aus Miet- und Arbeitsverträgen, Eigentum etc stehen dem Abwickler grundsätzlich nicht zu. Der Abwickler wird daher auch nicht Eigentümer des vorgefundenen Barvermögens. Er ist lediglich gem. §§ 55 Abs. 3 Satz 1 BRAO, 670 BGB zur Inbesitznahme des Barvermögens berechtigt, um dieses im Rahmen der Aufwendungen für die Praxis zu verwenden. Darunter fallen beispielsweise die Zahlung von Proto- und Gerichtskosten, etc.

Informationen an Mandanten und Dritte

Der Abwickler sollte seine Bestellung zum Abwickler gegenüber den vorhandenen Mandanten anzeigen. Es bietet sich an, den Mandanten in einem Informationsbrief mitzuteilen, dass und wann die amtliche Bestellung erfolgt ist. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass es Aufgabe des Abwicklers ist, vorhandene Mandate unter Anrechnung bereits gezahlter Gebühren weiterzuführen. Dritten gegenüber sind Auskünfte sowie Informationen möglichst nur aufgrund schriftlicher Anfragen zu erteilen. Vorab ist die Auskunftspflicht und -berechtigung zu überprüfen (vgl. hierzu: „Anzeige der Bestellung“, „Mitteilung an Mandanten“).

Insolvenzantrag

Der Abwickler wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Ausgeschiedenen tätig. Er ist nicht befugt, über das Vermögen eines früheren Rechtsanwalts, dessen Kanzlei er abwickelt, Insolvenzantrag zu stellen.

Insolvenzverwaltung/Verhältnis des Kanzleiabwicklers zum Insolvenzverwalter

Ist über das Vermögen des ehemaligen Praxisinhabers das Insolvenzverfahren eröffnet, so können für den Kanzleiabwickler insolvenz- und berufsrechtliche Regelungen miteinander in Konkurrenz treten. Festzuhalten ist jedoch, dass sich die Aufgaben sowohl des Insolvenzverwalters als auch des Kanzleiabwicklers aus ihrer jeweiligen Funktion ergeben. Insoweit ist der Insolvenzverwalter nicht berechtigt, Mandatsverhältnisse selbst zu Ende zu führen, da diese Aufgabe nur dem Abwickler zusteht (§ 55 Abs. 2 Satz 2 BRAO). Der Insolvenzverwalter ist nach §§ 55 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 53 Abs. 10 Satz 2 und 3 BRAO gegenüber dem Abwickler hinsichtlich dessen Tätigkeit nicht weisungsbefugt und nicht berechtigt, die ordnungsgemäße Kanzleiabwicklung zu beeinträchtigen. Andererseits stehen dem Abwickler nur die anwaltlichen, keine sonstigen Befugnisse des ehemaligen Rechtsanwalts zu. Er rückt nicht in die Rechtsstellung des Abzuwickelnden als Eigentümer oder Mieter der Praxisräume und -einrichtung etc. ein.

Der Insolvenzverwalter ist durch sein Verwaltungs- und Verfügungsrecht i.S.d. § 80 Abs. 1 InsO wirtschaftlich gesehen in die Rechtsstellung des ehemaligen Rechtsanwalts eingetreten. Aus diesem Grunde kann der Abwickler gegenüber dem Insolvenzverwalter die ihm im Verhältnis zum ehemaligen Kanzleiihaber bestehenden Rechte geltend machen, so hat er das Recht auf Betreten der Kanzleiräume, Herausgabe des anwaltlichen Treugutes etc. Er kann auch Ersatz seiner Auslagen und Zahlung seiner Vergütung verlangen.

Der Insolvenzverwalter kann andererseits die dem früheren Rechtsanwalt gegenüber dem Abwickler zustehenden Ansprüche aus §§ 55 Abs. 3 Satz 1, 53 Abs. 9 Satz 2 BRAO i.V.m. §§ 666 f. BGB geltend machen. Er kann von dem Abwickler auch verlangen, Kostenforderungen des Rechtsanwalts nach § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO im Kostenfestsetzungsverfahren geltend zu machen. In diesem Rahmen ist jedoch darauf zu achten, dass der Abwickler seine Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Mandanten nicht verletzt.

Zu der geplanten Problematik des Verhältnisses zwischen Abwickler und Insolvenzverwalter wird auf den Aufsatz „Verhältnis zwischen Abwickler und Insolvenzverwalter“ von Tauchert und Schulze-Grönda in BRAK-Mitt. 2010, 115 ff. und auf die Kommentierung von Tauchert in Gaier, Wolf, Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, Kommentar 2010, dort Rdnr. 53 ff. zu § 55 BRAO verwiesen.

Institut der Abwicklung

In erster Linie soll die Fürsorge, die in dem Institut der Abwicklung liegt, den Interessen der Rechtsuchenden dienen. Die Bestellung eines Abwicklers für den ehemaligen Praxisinhaber ermöglicht im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs, d. h. insbesondere auch zum Schutz der Mandanten, die Fortführung der laufenden Angelegenheiten. Die Mandanten des

Abzuwickelnden haben ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre anhängigen Rechtsstreitigkeiten möglichst ohne Zeitverlust und Mehrkosten zu Ende geführt werden. Bei der Tätigkeit des Abwicklers, der zum Schutz der Mandanten und zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft seitens der Rechtsanwaltskammer bestellt wird, handelt es sich somit um eine fremdnützige Tätigkeit.

Kanzleiabwickler

Der Kanzleiabwickler tritt hinsichtlich der anwaltlichen Rechte und Pflichten an die Stelle des verstorbenen oder früheren Rechtsanwalts und übernimmt dessen anwaltlichen Aufgaben und Befugnisse sowohl gegenüber den Mandanten als auch gegenüber den Gerichten. Er handelt in eigener Verantwortung, aber im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des früheren Rechtsanwalts bzw. seiner Erben. Dem Kanzleiabwickler stehen somit gem. § 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO die anwaltlichen Befugnisse des ehemaligen Praxisinhabers zu. Sonstige Befugnisse des ehemaligen Praxisinhabers aus Mietverträgen, Arbeitsverträgen, Eigentum etc. stehen dem Abwickler grundsätzlich nicht zu, soweit ihm nicht das Recht zuerkannt ist, „die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen“.

Kanzleiräume des Abzuwickelnden

Der Abwickler ist berechtigt, zum Zweck einer Bestandsaufnahme die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treuguts in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen (§ 55 Abs. 2 BRAO). Gegebenenfalls ist das Betreten der Kanzleiräume durch den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§§ 935, 945 ZPO) zu erzwingen. Soweit erforderlich, hat der Abwickler Sicherungsmaßnahmen, z. B. durch Auswechseln der Schlösser, vorzunehmen.

Kostenforderung

Dem Abwickler wird das Recht eingeräumt, „Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen“ (§§ 55 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 53 Abs. 10 Satz 6 BRAO). Um dies auch realisieren zu können, ist der Kanzleiabwickler berechtigt, Kostenforderungen des früheren Rechtsanwalts im eigenen Namen für dessen Rechnung bzw. die seiner Erben geltend zu machen. Verpflichtet dazu ist er aber nur im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens. Diese Regelung liegt darin begründet, dass das Institut der Abwicklung zum Schutz

der Rechtsuchenden, nicht aber der Erben und des früheren Rechtsanwalts geschaffen wurde. Der Abwickler hat somit das Recht, nicht aber die Pflicht, Kostenforderungen im eigenen Namen geltend zu machen. Zur Sicherung der eigenen Vergütung empfiehlt es sich jedoch, Kostenforderung des ehemaligen Praxisinhabers geltend zu machen und einzuziehen. Die Abtretung der Honorarforderung eines Rechtsanwalts ist auch ohne Zustimmung des Mandanten (§ 49b Abs. 4 BRAO) wirksam, wenn der Abtretungsempfänger bereits vor der Abtretung zum Abwickler der Kanzlei des die Anwaltstätigkeit aufgebenden Zedenten bestellt worden ist. Da der Abwickler nach § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO sowieso zur Einziehung berechtigt ist, berührt die Abtretung nur die Frage, wem das Geld im Innenverhältnis zustehen soll.

Ein auf einen verstorbenen Rechtsanwalt lautender Kostentitel kann auf Antrag auf den Abwickler der Kanzlei umgeschrieben werden. Andernfalls müssten die Erben einen Anwalt mit der Beitreibung der Gebühren beauftragen.

Laufende bzw. schwebende Angelegenheiten

Der Anwaltsvertrag ist ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag gem. § 675 BGB mit dienst- oder werkvertraglichem Inhalt und kommt nach den allgemeinen Regeln der §§ 145 ff. BGB zustande.

Der Kanzleiabwickler nimmt die aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem ehemaligen Praxisinhaber und dem Mandanten resultierenden Rechte und Pflichten für den früheren Rechtsanwalt wahr, wie sich aus § 55 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, Satz 3 BRAO ergibt. Nach der Fiktion des § 55 Abs. 2 Satz 4 BRAO gilt der Abwickler grundsätzlich als von dem Mandanten bevollmächtigt. Im Rahmen des Anwaltsvertrags ist also nur noch der Abwickler Verfügungsberechtigter und alleiniger Ansprechpartner für den Mandanten, nicht mehr der frühere Rechtsanwalt.

Der ausgeschiedene Rechtsanwalt verliert seine Rechtsstellung als beauftragter Rechtsanwalt des Mandanten kraft Gesetzes von der Bestellung des Abwicklers an. Wird der Abwickler bestellt, dann tritt er als selbstverantwortlich Handelnder ab diesem Zeitpunkt für den Mandanten des früheren Rechtsanwaltes auf. Er ist also bei dieser rein anwaltlichen Interessensvertretung nicht Vertreter des ausgeschiedenen Rechtsanwalts und haftet damit für begangene Pflichtverletzung ab seiner Bestellung selbst. Weder der frühere Rechtsanwalt noch dessen Erben haften von da an für Handlungen des Abwicklers und jetzigen Bevollmächtigten bei der Fortführung des laufenden Auftrages. Dem Abwickler stehen nach § 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO die anwaltlichen Befugnisse des ausgeschiedenen Rechtsanwaltes zu. Gemeint ist, dass er sich nur damit zu befassen hat, die schwebenden Angelegenheiten und laufenden Aufträge für den Mandanten abzuwickeln. Mit Mietverträgen, Arbeitsverträgen, Leasingverträgen und sonstigen Besitz- und Eigentumsfragen einer Kanzlei, ihrem zur Berufsausübung notwendigen Gerätschaften und dem Kanzleipersonal hat der Abwickler

grundsätzlich nichts zu tun. Ihm stehen insoweit keine Rechte zu. Er hat nur das Recht, die Kanzleiräume zu betreten und die für die Abwicklertätigkeit notwendigen Gegenstände, vor allem Akten in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und darüber zu verfügen. Mit diesem Recht übt er seine Tätigkeit weisungsfrei und selbständig aus. Aus dieser selbständigen und weisungsfreien Tätigkeit des Abwicklers erwächst umgekehrt für den ausgeschiedenen Rechtsanwalt oder seine Erben ein Anspruch auf Auskunft, Rechnungslegung und ggf. Herausgabe nach Beendigung der Abwicklung.

Schwebende bzw. laufende Aufträge i.S.d. § 55 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BRAO sind solche, bei denen das Mandat noch nicht beendet ist. Ein Mandat wird insbesondere durch Erreichung des Vertragszwecks, Kündigung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt oder den Tod des Anwalts, §§ 675, 673 BGB, beendet.

Der Anwaltsvertrag endet erst, wenn der Zweck des Mandats erreicht bzw. der Auftrag erfüllt ist. Dementsprechend muss es sich um eine laufende Angelegenheit handeln, wenn der Anwaltsvertrag mit dem früheren Anwalt geschlossen wurde, der Anwalt aber noch nichts zur Erreichung des Vertragszwecks unternommen hat. Allein die Tatsache, dass die Kanzlei abgewickelt wird, führt nicht das Ende des Vertrages herbei. Dass der Mandant bereits eine Rechnung erhalten und bezahlt hat, beendet den Vertrag ebenfalls nicht.

Grundsätzlich bittet der Abwickler die Mandanten zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung des früheren Rechtsanwalts/seiner Erben um Bezahlung, § 55 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 53 Abs. 9 Satz 1 BRAO. Der Abwickler erhält eine „angemessene Vergütung“ für seine Tätigkeit von dem früheren Rechtsanwalt/seinen Erben, § 55 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 53 Abs. 10 Satz 4 BRAO. Sollte eine Einigung darüber nicht gelingen, setzt die Rechtsanwaltskammer eine angemessene Vergütung fest und verbürgt sich für diese (§ 55 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 53 Abs. 10 Satz 5, 7 BRAO).

Der Abwickler kann dem ehemaligen Anwalt zustehende noch offene Kostenforderungen nach § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO geltend machen. Er kann von dem Mandanten insoweit Vergütung (§§ 675, 611 BGB) bzw. Erstattung seiner Aufwendungen (§§ 675, 670 BGB) verlangen, als diese nicht schon gegenüber dem früheren Rechtsanwalt in Vorkasse getreten sind. Ein eventuell gezahlter Vorschuss (§ 9 RVG, ehem. § 17 BRAGO) muss in die Abrechnung nach § 10 Abs. 2 RVG (ehem. § 18 Abs. 2 BRAGO) eingestellt werden. Hat der Mandant bereits vollständig bezahlt, ist – auch wenn der Mandant dies mangels Quittung nicht beweisen könnte – der Anspruch des früheren Anwalts gegen den Mandanten erloschen und kann vom Abwickler nicht mehr geltend gemacht werden. Die Abrechnung nach § 10 RVG setzt voraus, dass die berechnete Vergütung auch entstanden und fällig ist. Die Fälligkeit der Honorarforderung tritt gem. § 8 RVG (ehem. § 16 BRAGO) erst dann ein, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist; im gerichtlichen Verfahren auch dann, wenn eine Kostenentscheidung ergangen oder der Rechtszug beendet ist oder das Verfahren länger

als drei Monate ruht.

Wurde der frühere Anwalt in keiner Weise tätig, so hätte der Mandant eine zu Unrecht gestellte Rechnung beglichen. Diese Zahlung müsste aber nach Treu und Glauben als Vorschuss behandelt werden, so dass der Mandant den Betrag jedenfalls nicht ein zweites Mal an den Abwickler zu zahlen hat.

Liquiditätsschwäche der übernommenen Abwicklermasse

Die Übernahme der Abwicklungstätigkeit kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ein Rechtsanwalt, der eine Abwicklungstätigkeit bereits begonnen hat, kann in aller Regel nur dann von dieser Aufgabe wieder entbunden werden, wenn er durch eine weitere Abwicklungstätigkeit seine eigene Leistungsfähigkeit konkret gefährdet oder Gründe vorliegen, die die Abwicklung selbst betreffen. Die Liquiditätsschwäche der übernommenen Abwicklermasse stellt keinen wichtigen Grund für eine Entbindung dar.

Mandat für Aktenvernichtung

Der Abwickler hat den kompletten Aktenbestand des früheren Rechtsanwalts zu sichten. Akten, die vor mehr als fünf Jahren abgeschlossen wurden, können vernichtet werden. Hinsichtlich aller anderen abgeschlossenen Akten sind die Mandanten aufzufordern, die Handakten in Empfang zu nehmen. Sollte dies nicht erfolgen, können die Akten sechs Monate nach dieser Aufforderung vernichtet werden (§ 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO).

Da durch diese Sichtung und Vernichtung der Akten erheblicher Arbeitsaufwand entstehen kann, sollte der Abwickler darauf drängen, dass der ehemalige Rechtsanwalt oder seine Erben ihm ein gesondertes Mandat zur Aktenvernichtung erteilen. Anderenfalls sollte eine gesonderte Vergütungs- und Auslagerungsvereinbarung mit der Rechtsanwaltskammer geschlossen werden. Eine Aktenverwahrungs- bzw. -vernichtungspflicht trifft erst dann die RAK, wenn andernfalls die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gefährdet wäre und sonstige Möglichkeiten der Aktenverwahrung und -vernichtung ausscheiden (Altaktenproblematik).

Mandate

Der Abwickler übernimmt die laufenden Mandate des früheren Rechtsanwalts. Er gilt für die schwebenden Verfahren als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat (§ 55 Abs. 2 Satz 4 BRAO). Die Mandanten sind entsprechend zu informieren. Der Abwickler ist dem Mandanten gegenüber zur Erfüllung sämtlicher Anwaltpflichten aus dem Mandatsverhältnis verpflichtet, wie sie für den früheren Rechtsanwalt begründet waren. Er muss für ordnungsgemäße Rechtsberatung und

Vertretung sorgen und ist verpflichtet, dem Mandanten Auskunft, Einsichtnahme und Herausgabe der Handakten zu gewähren. Die üblichen standesrechtlichen Regeln sind zu beachten, insbesondere sollen die Mandate ohne Zeitverlust und ohne Mehrkosten und möglichst innerhalb der Beststellungszeit zu Ende gebracht werden. Der Abwickler hat vorrangig den Schutz und die Interessen der Mandanten zu beachten, so dass eine Wahrnehmung der Interessen des ausgeschiedenen Rechtsanwaltes regelmäßig zu Interessenkonflikten führt, die die Abberufung des Abwicklers zur Folge haben können. Das durch die Bestellung begründete öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen Rechtsanwaltskammer und Abwickler kann den Abwickler verpflichten, gegen den ausgeschiedenen Rechtsanwalt vorzugehen, unter Umständen ihn sogar anzuzeigen, wenn er anlässlich seiner Abwicklertätigkeit Veruntreuungen oder andere strafrechtlich relevante Verhaltensweisen aufdeckt. Auch ist der Abwickler berechtigt, dem Mandanten ein Fehlverhalten des ausgeschiedenen Rechtsanwalts zu ihrem Nachteil mitzuteilen. Das Geschäftspapier des früheren Rechtsanwalts kann benutzt werden. Es ist ratsam, mit dem Zusatz „Kanzleiabwickler“ zu unterzeichnen. Akten können auch in der Kanzlei des Abwicklers bearbeitet werden. Dies ist insbesondere angebracht, wenn die Akten auf andere Weise nicht gegen Eingriffe des früheren Rechtsanwalts geschützt werden können.

Mandatsabschluss

Es wird empfohlen, nach Mandatsabschluss den Auftraggeber aufzufordern, die Handakten in Empfang zu nehmen. Sofern dies nicht erfolgt, können die Handakten sechs Monate nach dieser Aufforderung vernichtet werden (§ 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO).

Masseschulden

Ist für einen insolventen ehemaligen Rechtsanwalt sowohl ein Abwickler als auch ein Insolvenzverwalter bestellt, so stehen die auf dem Geschäftskonto des ehemaligen Rechtsanwaltes eingehenden oder vom Abwickler eingezogenen Gebühren in der Zeit bis zum Ende der Abwicklung grundsätzlich dem Abwickler zu. Lässt der Insolvenzverwalter während der laufenden Abwicklung ohne Einverständnis des Abwicklers solche Gebühren auf sein Anderkonto transferieren, so steht dem Abwickler gegen den Insolvenzverwalter ein Herausgabeanspruch nach §§ 55 Abs. 3, 53 Abs. 10 S. 1 BRAO zu. Vergütungs- und Auslagenansprüche des Abwicklers gehen analog § 324 Abs. 1 Nr. 6 InsO denjenigen des Insolvenzverwalters vor. Der Abwickler hat hingegen keinen Anspruch gegen den Insolvenzverwalter auf Herausgabe auf dem Insolvenzanderkonto eingegangener Honorare und Fremdgelder (vgl. zu allem OLG Köln, Urteil vom 04.11.2009 – 17 U 40/09).

Mehrkosten des Mandanten

Entstehen dem Mandanten Mehrkosten dadurch, dass der Abwickler seine Bestellung nicht bis zum Abschluss des Mandats hat verlängern lassen, ist umstritten, inwieweit diese Mehrkosten durch die Beauftragung eines neuen, nunmehr dritten Rechtsanwalts in derselben Angelegenheit noch vom Gegner zu erstatten sind. Hat der Abwickler dagegen einen Verlängerungsantrag gestellt und wurde dieser abgelehnt, sind die Mehrkosten zu erstatten.

(vgl. „Anwaltskosten“)

Mieter der Geräte

Hinsichtlich aller gemieteten Geräte, Fahrzeuge etc., die zur Kanzlei gehören, bleibt das Vertragsverhältnis durch die Bestellung eines Abwicklers unbeeinflusst. Der frühere Rechtsanwalt oder seine Erben sind zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet. Sie allein sind berechtigt, bestehende Verträge zu kündigen.

Mieter der Kanzleiräume

Da der Abwickler nicht in die Vertragsstellung des früheren Rechtsanwalts eintritt, sondern lediglich seine anwaltlichen Befugnisse wahrnimmt (§ 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO), bleibt Mieter der Kanzleiräume der frühere Rechtsanwalt oder seine Erben. Dem Abwickler stehen insoweit keine Befugnisse, insbesondere keine Gestaltungsrechte zu. Der ehemalige Rechtsanwalt oder seine Erben bleiben zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet. Ihnen obliegt es, eine Kündigung auszusprechen. Solange die Kanzleiräume nicht gekündigt wurden, steht dem Abwickler das Recht der Nutzung der Räumlichkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben zu. Wurden die Räume z.B. wegen Zahlungsverzuges gekündigt, kann der Abwickler allerdings die alten Verträge wieder aufleben lassen und die Räumlichkeiten wieder anmieten, sofern dieses zur Abwicklung der Kanzlei erforderlich ist.

Mietzins

Der frühere Rechtsanwalt oder seine Erben bleiben auch nach der Bestellung eines Abwicklers Mieter der Kanzleiräume. Sie sind verpflichtet, den Mietzins zu zahlen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach und ist der Abwickler auf die Benutzung der Büroräume angewiesen, kann er die Nutzungsentschädigung, die er hierfür aufwenden muss, nach Maßgabe des Auftragsrechts als Aufwendungen geltend machen.

Missbräuchliche Verfügungen

Aufgrund übereinstimmender Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Banken wird der Abwickler Verfügungsberechtigter über alle Bankkonten des früheren Rechtsanwalts. Gleichwohl kann es ratsam sein, ein neues Geschäftskonto für die Kanzlei zu errichten, auf das vorhandenes Guthaben zu übertragen ist, um missbräuchlichen Verfügungen des früheren Rechtsanwalts vorzubeugen.

Mitarbeiter der abzuwickelnden Kanzlei

Der Abwickler tritt nicht in die bestehenden Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB der Mitarbeiter der Kanzlei zu dem früheren Rechtsanwalt oder seinen Erben ein. Jedoch sollte der Abwickler darauf hinwirken, dass bestehende Arbeitsverträge aus betrieblichen Gründen je nach Einzelfall ordentlich oder außerordentlich durch den früheren Rechtsanwalt oder seine Erben gekündigt werden. Sollen bisherige Mitarbeiter weiterbeschäftigt werden, hat der Abwickler neue Arbeitsverträge abzuschließen. Dabei können befristete Arbeitsverträge nur vereinbart werden, wenn die Angestellten zuvor arbeitslos waren. Auszubildende sollen weitervermittelt oder in die eigene Kanzlei des Abwicklers übernommen werden (vgl. auch „Arbeitsverhältnisse i.S.v. § 613a BGB“).

Mitarbeiter des Abwicklers

Mit Urteil vom 21.06.2006 hat das OLG München (BRAK-Mitteilung 2007, 91) klargestellt, dass Ausgaben – dort für den angestellten Rechtsanwalt eines Vertreters – in den Vergütungsanspruch nach § 53 Abs. 10 BRAO fallen und nicht dem Aufwendungsersatzanspruch nach § 53 Abs. 9 BRAO zuzuordnen sind.

Mitteilung an beteiligte Gerichte

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung zum 01.07.2007 wurde die Zulassung der Anwälte bei einzelnen Gerichten abgeschafft. Dennoch empfiehlt die zuständige Kammer die Abwicklerbestellung unter Vorlage der Urkunde, den örtlichen Gerichten (AG, LG und OLG), in deren Bezirk die Kanzlei ihren Sitz hat, anzuzeigen. Der Abwickler sollte jedoch im Rahmen der Mandatsfortführung auch weitere in den abzuwickelnden Verfahren beteiligte Gerichte über seine Abwicklerbestellung informieren (vgl. auch „Anzeige der Bestellung“).

Mitteilung an Gegner

Im Rahmen der Abwicklung der Mandate des früheren Rechtsanwalts sollten die jeweiligen Gegner über die Übernahme der Abwicklertätigkeit informiert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Abwickler die Mandate nicht bzw. nicht mehr in den Räumen der abzuwickelnden Kanzlei bearbeitet.

Mitteilung an Mandanten

Der Abwickler sollte in einem Informationsbrief allen Mandanten des früheren Rechtsanwalts mitteilen, dass er amtlich zum Abwickler bestellt wurde. Er kann eine Kopie seiner Bestellungsurkunde mit beilegen. Er sollte darauf hinweisen, dass er bestehende Mandate weiterführt, wobei gezahlte Gebühren verrechnet werden (vgl. auch „Anzeige der Bestellung“).

Mitteilung an Versicherer des Abwicklers (Berufshaftpflichtversicherung)

Da der Abwickler ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung eigenverantwortlich tätig ist und entsprechend haftet, muss der Versicherer des Abwicklers über die Bestellung zum Abwickler informiert werden. Eine Mitteilung an den Versicherungsmakler genügt nicht. Für Fehler, die vor der Bestellung des Abwicklers entstanden sind und zu diesem Zeitpunkt nicht mehr reparabel waren, haftet der frühere Rechtsanwalt bzw. dessen Versicherer. Für Fehler dagegen, die vor der Bestellung entstanden sind und zu diesem Zeitpunkt nicht mehr reparabel waren, haftet der frühere Rechtsanwalt bzw. dessen Versicherer. Für Fehler dagegen, die vor der Bestellung entstanden sind, jedoch vom Abwickler nach der Bestellung schuldhaft nicht erkannt wurden, haften der frühere Rechtsanwalt und der Abwickler als Gesamtschuldner.

Monats- bzw. Stundenpauschalen

Die Vergütung des Abwicklers sollte vorrangig mit dem früheren Rechtsanwalt bzw. dessen Rechtsnachfolger vereinbart werden. Im Falle der Festsetzung der Vergütung des Abwicklers nach § 55 Abs. 3 i.V.m. § 53 Abs. 10 Satz 5 BRAO erfolgt diese in der Regel nach Monats- bzw. Stundenpauschalen. Die Rechtsanwaltskammer legt für die Festsetzung der angemessenen Vergütung in erster Linie den Zeitaufwand, sodann die berufliche Erfahrung und Stellung des Abwicklers und schließlich die Schwierigkeit und Dauer der Abwicklung zugrunde (BGH, BRAK-Mitt. 2004, 32; AGH München, BRAK-Mitt. 2006, 85). Am häufigsten wird eine pauschale Festsetzung dergestalt vorgenommen, dass entweder ein bestimmter Pauschalbetrag je Monat oder ein bestimmter Pauschalbetrag je aufgewandter Arbeitsstunde festgelegt wird. Die Erfahrung und Abfrage bei den Regionalkammern zeigt, dass unterschiedliche Monats- bzw. Stundenpauschalen im Rahmen der Bürgerhaftung gezahlt werden. Hier wird angeregt, im Falle einer Bürgerhaftung der Kammer, sich von Anfang an mit der zuständigen

Kammer in Verbindung zu setzen und die Frage der Vergütung abzuklären. Außerdem sollte der Abwickler in diesem Fall eine Zeitaufstellung für den Umfang seiner Abwicklung fertigen. Die zuständige Rechtsanwaltskammer setzt am Ende der Abwicklung unter Berücksichtigung der genannten Kriterien eine Pauschalvergütung für die einzelnen Monate der Bestellung bzw. für den nachgewiesenen Stundenaufwand fest. Die Tendenz in der jüngeren Rechtsprechung geht zur Vergütung nach Stundenpauschalen (aktuell hierzu AGH Brandenburg – AGH I 1/10, Urteil vom 29.11.2010).

(vgl. auch „Vergütung und Vergütungsvereinbarung“).

Neue Mandate

Innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Bestellung oder Neubestellung, nicht jedoch nach Verlängerung der Bestellung (strittig, vgl. BGH, NJW 1991, 1236), kann der Abwickler nach § 55 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BRAO neue Mandate annehmen. Entscheidend für die Berechnung der Sechs-Monats-Frist ist der Zeitpunkt der Erteilung und der Annahme des Auftrages, was bei Gericht nachzuweisen ist. Eine Verpflichtung zur Annahme neuer Mandate im Rahmen der Abwicklung besteht nicht (vgl. auch „Annahme neuer Mandate“).

Notwendiger Lebensunterhalt

Ein Anspruch des früheren Rechtsanwalts auf Zahlung eines notwendigen Lebensunterhalts aus dem Vermögen seiner ehemaligen Kanzlei besteht nicht.

Nutzung der Kanzlei

Nach § 55 Abs. 3 i.V.m. § 53 Abs. 10 Satz 1 BRAO ist der Abwickler berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörende Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. Der Abwickler kann sich gegebenenfalls mittels einer einstweiligen Verfügung den Zutritt erzwingen (Simonsen/Leverenz, BRAK-Mitt. 1995, 224). Soweit erforderlich hat der Abwickler Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen (z.B. Auswechseln der Schlösser). Der Abwickler ist unmittelbarer Fremdbesitzer sämtlicher zur Kanzlei gehörenden Gegenstände, so auch der Akten. Eigentümer bleibt der frühere Rechtsanwalt bzw. seine Erben. Der Abwickler hat das Recht, die Mitarbeiter der Kanzlei, die Kanzleiräume und die Leasinggegenstände zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einzusetzen. Wurden frühere Verträge z.B. wegen Zahlungsverzugs gekündigt, so kann der Abwickler Verträge mit früheren Vertragspartnern der Kanzlei – zumindest vorübergehend – wieder aufleben lassen. Kosten hierfür sind als Aufwendungsersatz von dem ehemaligen Kanzleihinhaber oder seinen Erben

zu erstatten. (vgl. auch „Mieter der Kanzleiräume“)

Deshalb ist neben der Inbesitznahme aller dazu notwendigen Gegenstände einschließlich der Akten die Überprüfung des geschäftlichen Postverkehrs des früheren Rechtsanwalts notwendig.

Im Falle der Abwicklung einer desolaten Kanzlei, ergibt sich häufig die Situation, dass die Miete der Kanzlei über einen längeren Zeitraum nicht bezahlt wurde. Der Vermieter möchte die Kanzlei sofort räumen. Hier empfiehlt es sich mit dem Vermieter eine Absprache zu treffen, um die Kanzlei noch einige Zeit nutzen zu können. Der Abwickler muss sich einen Überblick über die laufenden Akten verschaffen. Nicht zu verkennen ist, dass diese Gespräche ein hohes Maß an Verhandlungsgeschick erfordern.

(vgl. auch Tauchert „Rechtsstellung, Befugnisse und Aufgaben des Abwicklers“ BRAK-Mitt. 2009, 15 ff.).

Öffentliches Amt

Der gem. § 55 Abs. 1 oder 5 BRAO für die Kanzlei eines ehemaligen Rechtsanwalts bestellte Abwickler steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer. Das Verhältnis des Abwicklers zu dem früheren Rechtsanwalt oder seinen Erben ist dagegen ausschließlich privatrechtlicher Natur. Mit der Bestellung zum Abwickler wird eine öffentlichrechtliche Pflicht für den Abwickler begründet, die Kanzlei des früheren Rechtsanwalts ordnungsgemäß abzuwickeln. Seine Tätigkeit wird mangels eines eigenen Nutzens für den Abwickler als „fremdnützig“ bezeichnet. Der Abwickler handelt weitgehend selbstverantwortlich, selbstständig und weisungsfrei (vgl. auch „Abwickler“).

Organ der Rechtspflege

Der Abwickler ist ebenso wie der frühere Inhaber der abzuwickelnden Kanzlei unabhängiges Organ der Rechtspflege i.S.v. § 1 BRAO. Er unterliegt keiner strengeren Kontrolle als der frühere Rechtsanwalt, insbesondere hat die Rechtsanwaltskammer ihm gegenüber keine Weisungsbefugnis noch kann sie in sonstiger Weise auf seine Abwicklertätigkeit im Einzelfall Einfluss nehmen. Ihre Rechte sind auf die Bestellung und Abberufung des Abwicklers beschränkt.

Partner des früheren Rechtsanwalts

Vor Bestellung eines Abwicklers ist seitens der zuständigen Kammer zu prüfen, ob der frühere Anwalt im Rahmen einer Anwaltsgesellschaft tätig war. Im Zweifel ist der zuletzt verwendete Briefkopf der zuständigen Kammer vorzulegen. Zur Frage, ob im Rahmen einer An-

waltsgesellschaft ein Abwickler zu bestellen ist wird verwiesen auf Schwärzer, Anwaltsge-
sellschaften und Abwicklung, BRAK-Mitt. 2009, 259 ff.). Sollte trotz bestehen einer Anwalts-
gesellschaft die Bestellung eines Abwicklers notwendig sein, sind die bisherigen Gesell-
schafter des früheren Rechtsanwalts zur Frage, ob ein Abwickler bestellt werden soll und
wer als Abwickler in Frage kommt anzuhören. Eine Anhörung der Partner eines ehemaligen
Rechtsanwalts im Vorfeld der Bestellung eines Abwicklers ist durch Gesetz nicht vorge-
schrieben, jedoch in der Regel zu Ausübung einer ermessensfehlerfreien Entscheidung an-
gezeigt (vgl. auch „Anhörung der Erben oder des früheren Rechtsanwalts“ und „Bürogemein-
schaft“).

Pauschalvergütung

Für die Vergütung des Abwicklers werden zahlreiche Berechnungsmodelle diskutiert. Dabei
besteht Einigkeit nur insofern, als die „angemessene Vergütung“ eines Abwicklers nicht mit
einer durchschnittlichen Anwaltsregulierung gleichzusetzen ist. Bei den Pauschalmodellen
werden Monats- und Stundenpauschalen unterschieden. Für die Höhe der Pauschalvergü-
tung sind maßgebend der Zeitfaktor, die berufliche Erfahrung, die Schwierigkeit, die Dauer
und das Gehalt, das für einen Angestellten oder sog. Freien Mitarbeiter gezahlt wird sowie
die Tatsache, dass es sich um eine Berufspflicht handelt (BGH, BRAK-Mitt. 1993, 44). In der
Praxis der Rechtsanwaltskammern wird die Vergütung entweder als monatlicher Pauschal-
betrag oder als pauschaler Stundensatz festgesetzt (vgl. auch „Vergütung“, „Monatspau-
schalen“ und „Mitarbeiter des Abwicklers“).

Person des Abwicklers

Zum Abwickler kann nur ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin oder eine andere Person, die
die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, bestellt werden (§ 55 Abs. 1 BRAO). Anders als
bei der Bestellung eines allgemeinen Vertreters gem. § 53 Abs. 4 Satz 1 BRAO kann als
Abwickler kein Referendar bestellt werden. Eine Bestellung kann ferner nicht erfolgen, wenn
Versagungsgründe nach §§ 7 oder 20 BRAO vorliegen. Die Übernahme der Abwicklertätig-
keit kann andererseits nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden (§§ 55 Abs. 3
Satz 1 i.V.m. 53 Abs. 5 Satz 3 BRAO). Dabei stellt die Liquidationsschwäche der übernom-
menen Abwicklermasse keinen wichtigen Grund dar (vgl. auch „Abwickler“).

Personallöhne

Zur Zahlung der Personallöhne bleiben der frühere Rechtsanwalt oder seine Erben als Ar-
beitgeber verpflichtet. Kommen diese ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann der Abwickler

die Personalkosten verauslagten und von dem ehemaligen Rechtsanwalt oder seinen Erben als Aufwendungen nach §§ 55 Abs. 3 Satz 1, 53 Abs. 9 Satz 2 BRAO i.V.m. § 670 BGB hierfür Ersatz verlangen (vgl. auch „Aufwendungen“ sowie März, Festsetzung der Abwicklervergütung, BRAK-Mitt. 2009, 163).

Pfändung der Abwicklervergütung

Es gelten keine Besonderheiten (vgl. hierzu Simonsen/Leverenz in: BRAK-Mitt. 1995, 225).

Pflicht gegenüber dem Ausgeschiedenen bzw. den Erben

Der Abwickler ist zur verwaltenden Treuhändertätigkeit verpflichtet. Er ist nach §§ 55 Abs. 3 Satz 1, 53 Abs. 9 Satz 2 BRAO i.V.m. §§ 666, 667 BGB auskunfts-, rechenschafts- und herausgabepflichtig.

Pflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer

Der Abwickler steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer. Er ist ihr gegenüber zu einer regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet; insbesondere wenn die Rechtsanwaltskammer als Bürge in Frage kommt.

Portokasse

Der Abwickler wird nicht Eigentümer der vorgefundenen Portokasse. Er ist gem. §§ 55 Abs. 3 Satz 1, 53 Abs. 9 Satz 2 BRAO, 670 BGB lediglich zur Inbesitznahme des Barvermögens berechtigt, um dieses im Rahmen der Aufwendungen für die Kanzlei (Zahlung von Portokosten, Gerichtskosten etc.) zu verwenden.

Postsendungen

Der Abwickler ist nicht bereits durch seine Bestellung dazu berechtigt, an den früheren Rechtsanwalt gerichtete Postsendungen entgegenzunehmen. Er muss vielmehr dafür sorgen, dass der frühere Rechtsanwalt oder seine Erben ihm eine Postvollmacht ausstellen. Sind diese dazu nicht bereit, ist der Abwickler gezwungen, unter Berufung auf die ihm in §§ 55 Abs. 3 i.V.m. 53 Abs. 10 BRAO eingeräumten Befugnisse eine gerichtliche Anordnung dahingehend zu erwirken, dass Postsendungen für den bisherigen Kanzleihinhaber an ihn auszuhändigen sind. Für diese Anordnung sind nach neuerer Rechtsprechung die ordentlichen Gerichte zuständig (vgl. AGH Sachsen-Anhalt, NJW-RR 1995, 1206). Betreffen die Postsendungen Ämter des früheren Rechtsanwalts, die dieser inne hatte oder noch beklei-

det, oder ihn persönlich als Beschuldigten oder Angeklagten, so ist der Abwickler nicht berechtigt, die Postsendungen anzunehmen (vgl. auch „Herausverlangen von Postsendungen“).

Praxisinhaber

Das Verhältnis des Abwicklers zum ehemaligen Praxisinhaber ist weitgehend weisungsfrei und selbständig. Anwaltliche Befugnisse, die der ehemalige Praxisinhaber aus eigenem Recht oder als Vertreter hatte, stehen nach § 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO dem Abwickler zu, sofern er in seiner Eigenschaft als Abwickler und nicht für die eigene Kanzlei handelt. Hindern der ehemalige Praxisinhaber oder seine Erben den Abwickler bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten, so ist dieser grundsätzlich nicht befugt, selbst Abwehrmaßnahmen aufgrund seiner Amtsstellung zu ergreifen. Er sollte zur Durchsetzung des verweigerten Anspruchs eine einstweilige Verfügung erwirken.

Praxisveräußerung

Der Abwickler kann nicht verhindern, dass die abzuwickelnde Kanzlei durch den ehemaligen Rechtsanwalt, seine Erben oder mit Zustimmung des ehemaligen Rechtsanwalts und der Mandanten durch einen Insolvenzverwalter verkauft wird. Wird die Kanzlei an einen zugelassenen Rechtsanwalt verkauft, so wird die Bestellung des Abwicklers, evtl. auch vor Ende der Bestellzeit, widerrufen. Wird die Kanzlei an einen Nichtanwalt verkauft, ist die Abwicklungstätigkeit für jenen treuhänderisch weiterzuführen.

Privatgeheimnis

Auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über eine abzuwickelnde Kanzlei ist ein Insolvenzverwalter nicht berechtigt, Einsicht in die Akten der Kanzlei zu nehmen. Die Mandanten haben vielmehr einen Anspruch darauf, dass ihre höchstpersönlichen Unterlagen nicht unbekanntem Dritten, die keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen, zugänglich gemacht werden.

Privatvermögen des ehemaligen Rechtsanwalts

Der Abwickler ist nicht befugt, über das Privatvermögen des früheren Rechtsanwalts zu verfügen. Seine treuhänderische Abwicklung umfasst lediglich die anwaltliche Tätigkeit des ehemaligen Rechtsanwalts.

Prozessvollmacht

Bei Prozesshandlungen ist der Abwickler nicht verpflichtet, ausdrücklich klarzustellen, dass er als Abwickler und nicht in eigener Sache tätig wird. Eine auf den Namen des Abwicklers lautende Vollmacht ist nicht erforderlich, da die dem ehemaligen Rechtsanwalt erteilte Vollmacht fortwirkt. Der Abwickler sollte gleichwohl in der Lage sein, seine Bestellung auf Nachfrage des Gerichts nachweisen zu können.

Rechtsberatung, Rechtsbesorgung

Der Abwickler muss für eine ordnungsgemäße Rechtsberatung sorgen oder die aus §§ 675, 666, 667 BGB resultierenden Pflichten wahrnehmen. Die ordnungsgemäße Rechtsberatung gegenüber den Mandanten unterscheidet sich durch nichts von der Mandatsbeziehung des früheren Rechtsanwalts zu dem Mandanten.

Rechtsstellung des Abwicklers

Der Abwickler ist kein Vertreter des früheren Rechtsanwalts; er übt öffentlich-rechtliche Pflichten aus. Seine Tätigkeit ist fremdnützig, wie ein verwaltender Treuhänder, ohne bei der Amtsausübung gegenüber Dritten schuldrechtlichen Bedingungen zu unterliegen (vgl. auch „Verhältnis zum früheren Rechtsanwalt/Erben“, „Verhältnis zur Rechtsanwaltskammer“, „Verhältnis zu Vertragspartnern und zu Mandanten“).

Scheinsozietät

Sind die schwebenden Angelegenheiten eines verstorbenen bzw. früheren Kanzleihinhabers abzuwickeln, der einen Rechtsanwalt beschäftigt, der kein echter Sozius ist aber auf dem Briefkopf benannt wird (Scheinsozius), bedarf es keines Abwicklers. Im Außenverhältnis ist auch der Scheinsozius von den Mandanten mit der Führung des Mandats beauftragt worden, so dass das Mandat auch „seine Angelegenheit“ ist. Auf etwaige Beschränkungen im Innenverhältnis zwischen verstorbenem bzw. früherem Rechtsanwalt und Scheinsozius kommt es grundsätzlich nicht an. Zu beachten ist allerdings, dass gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 BRAO dem Abwickler die anwaltlichen Befugnisse zustehen, die der verstorbene Rechtsanwalt hatte. Sobald der Scheinsozius über diese Befugnisse nicht verfügt, ist es erforderlich, für diese Teilbereiche einen Abwickler zu bestellen. Zweckmäßigerweise wird dies der Scheinsozius sein.

Schuldverhältnisse

Der Abwickler tritt nicht in bestehende Schuldverhältnisse ein, er kann auch nicht von sich aus Gestaltungsrechte ausüben (vgl. auch „Verhältnisse zu den Vertragspartnern“).

Schwebende Angelegenheit

Hier herrscht Streit, ob dazu nur laufende Aufträge zählen oder auch die Altaktenentsorgung (vgl. auch „Aufgabe des Abwicklers“, „Bevollmächtigung“, „Mandate“, „Verhältnis zwischen Abwickler und Rechtsanwalt“).

Sechs-Monats-Frist

Innerhalb der ersten sechs Monate ist der Abwickler berechtigt, neue Aufträge anzunehmen (vgl. auch „Neue Mandate“ und „Verlängerung der Berufungsfrist“).

Selbstständigkeit

Aufgrund der Verweisung in § 55 Abs. 3 Satz 1 BRAO auf § 53 Abs. 9 BRAO wird der Abwickler in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig. Das Verhältnis des Abwicklers zum früheren Rechtsanwalt, dessen Kanzlei er abwickelt, dessen Erben und den Mandanten bestimmt sich ausschließlich nach privatrechtlichen Grundsätzen (s. § 53 Abs. 9 Satz 2 BRAO; BGH, BRAK-Mitt. 2004, 32). Im Rahmen der Mandatsabwicklung ist der Abwickler nicht an Weisungen des früheren Rechtsanwalts bzw. seiner Erben gebunden.

Sozietät

War der abzuwickelnde Rechtsanwalt Mitglied einer Sozietät, so bedarf es in der Regel nicht der Bestellung eines Abwicklers, da in der Praxis das Mandat regelmäßig nicht nur dem früheren Kollegen, sondern allen Soziern erteilt war. Mithin sind diese im Verhältnis zum Mandanten zur Mandatsabwicklung verpflichtet. War das Mandat ausnahmsweise nur dem abzuwickelnden Rechtsanwalt erteilt, so ist ein Abwickler zu bestellen (vgl. auch „Bürogemeinschaft“, „Scheinsozietät“ und „Partner des früheren Rechtsanwalts“; s. auch Schwärzer, Anwaltsgeellschaften und Abwicklung, BRAK-Mitt. 2009, 259 ff.).

Unterbrechung des Verfahrens

Nach § 244 ZPO tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein, wenn der Prozessbevollmächtigte einer Partei stirbt oder unfähig wird, die Vertretung fortzuführen. Die Unterbrechung endet erst in dem Zeitpunkt, in welchem der neue Anwalt seine Bestellung angezeigt und das Gericht die Anzeige dem Gegner von Amts wegen zugestellt hat. Gemäß den §§ 244, 250 ZPO ist auch der Kanzleiabwickler berechtigt, unterbrochene Verfahren wieder aufzunehmen. Die Aufnahme erfordert die Einreichung eines (bestimmenden) Schriftsatzes bei Gericht und dessen Zustellung an die Gegenseite. Nicht ausreichend ist die bloße Mitteilung des Todes durch den Kanzleiabwickler (vgl. auch „Beendigung der Abwicklung“).

Vereinbarung mit dem früheren Rechtsanwalt bzw. den Erben

Vertragliche Vereinbarungen über die Vergütung des Abwicklers kommen sowohl zwischen diesem und dem früheren Praxisinhaber bzw. seinen Erben wie auch zwischen dem Abwickler und der Rechtsanwaltskammer in Betracht (vgl. auch „Vergütungsvereinbarung“).

Vergütung

Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer Vereinbarung über die Höhe der Vergütung, können sie sich über eine zu leistende Sicherheit nicht einigen oder wird eine vereinbarte Sicherheit nicht geleistet, so wird die angemessene Vergütung auf Antrag des früheren Rechtsanwalts bzw. seiner Erben oder des Abwicklers durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzt, §§ 55 Abs. 3, 53 Abs. 10 BRAO. Der Begriff der angemessenen Vergütung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher richterlicher Nachprüfung nach Maßgabe der §§ 112 a ff. BRAO unterliegt.

Die vom Kammervorstand festzusetzende Vergütung hat sich an den Gegebenheiten des Einzelfalls zu orientieren. Wegen der Vielgestaltigkeit der hierzu entwickelten Modelle sei auf Simonsen/Leverenz, BRAK-Mitt. 1996, 17 ff. sowie die einschlägigen berufsrechtlichen Kommentierungen verwiesen. Der BGH hat sich in dem Beschluss AnwZ (B) 37/92 (BRAK-Mitt. 1992, 110 ff.) eingehend mit Kriterien zur Bestimmung einer angemessenen Vergütung befasst. Eine aktuelle Übersicht findet sich bei März, Festsetzung der Abwicklervergütung und Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer, BRAK-Mitt. 2009, 162 ff.

Es hat sich bewährt, im Hinblick auf eine später festzusetzende Abwicklervergütung die Tätigkeit des Abwicklers von seiner Bestellung an durch die Rechtsanwaltskammer zu begleiten und auf eine regelmäßige Berichterstattung durch den Abwickler hinzuwirken, um auf diesem Wege frühzeitig Kenntnis vom inhaltlichen und zeitlichen Umfang von dessen Tätigkeit zu erlangen (vgl. auch „Monatspauschalen“ und „Pauschalvergütung“).

Vergütungsvereinbarung

Der Abwickler muss gemäß §§ 55 Abs. 3, 53 Abs. 10 BRAO eine Vereinbarung über die Vergütung seiner Tätigkeit mit dem früheren Rechtsanwalt bzw. seinen Erben anstreben. In der Praxis werden hierbei häufig Stundensätze entsprechend der Üblichkeit im jeweiligen Kammerbezirk unter Berücksichtigung der Berufserfahrung des Abwicklers, gegebenenfalls aber auch (Monats-) Pauschalen zugrundegelegt. Sinnvoll ist es, auch die Erstattung von Auslagen, z.B. für Aktenvernichtung u.a., zu regeln. Eine zwischen dem Abwickler und dem früheren Rechtsanwalt bzw. seinen Erben getroffene Vergütungsvereinbarung hat keinen Einfluss auf die Höhe einer erforderlichenfalls durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer festzusetzenden Vergütung, welche sich nach anderen Kriterien bestimmt (vgl. „Vergütung“).

Kommt es zu keiner Vergütungsvereinbarung zwischen Abwickler und früherem Rechtsanwalt bzw. dessen Erben, so kann der Abwickler auch versuchen, mit der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer eine Vergütungsvereinbarung zu treffen. Erfahrungsgemäß wird sich die Kammer hierbei in der Regel betragsmäßig an einer von ihr festzusetzenden Vergütung orientieren, jedoch sind – in Abhängigkeit von den Besonderheiten des Einzelfalls – auch abweichende Regelungen möglich und nicht unüblich.

Verhältnis des Abwicklers zu den Erben des früheren Rechtsanwalts

Das Verhältnis des Abwicklers zu den Erben des verstorbenen Rechtsanwalts bestimmt sich ausschließlich nach privatrechtlichen Grundsätzen (§§ 55 Abs. 3, 53 Abs. 9 und 10 BRAO; BGH, BRAK-Mitt. 2004, 32). Aus dem zwischen den Beteiligten mit der Bestellung des Abwicklers entstehenden Geschäftsbesorgungsverhältnis ergeben sich insbesondere Auskunftspflichten des Abwicklers, ein Anspruch der Erben auf Herausgabe des Erlangten wie auch ein Vergütungsanspruch des Abwicklers gegen die Erben. Wegen der Einzelheiten wird auf die einschlägigen berufsrechtlichen Kommentierungen verwiesen. Es liegt im eigenen Interesse des Abwicklers, sich mit den Erben im Einzelfall abzustimmen, um Missverständnisse und Streitigkeiten zu vermeiden.

Im Übrigen gilt, dass der Abwickler unmittelbarer Fremdbesitzer aller zur Kanzlei gehörenden Gegenstände ist, nicht aber Schuldner etwa mit Dritten bestehender Vertragsverhältnisse (Arbeitsverträge, Mietverträge etc.). Deren Vertragspartei sind ausschließlich die Erben, § 1922 BGB.

Verhältnis des Abwicklers zur Rechtsanwaltskammer

Der Abwickler steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer (BGH, BRAK-Mitt. 2004, 32), durch welches er gegenüber der Kammer zu zweckentsprechender und ordnungsgemäßer Abwicklung der betroffenen Kanzlei verpflichtet ist. Er unterliegt der Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammer, ohne dass dieser allerdings eine Weisungsbefugnis gegenüber dem Abwickler zustehen würde. Aufgrund der in § 55 Abs. 3 BRAO enthaltenen Verweisung auf § 53 Abs. 5 S. 3, Abs. 4, 9 und 10 BRAO ist von einer Informationspflicht des Abwicklers gegenüber der Rechtsanwaltskammer auszugehen.

Die Bestellung des Abwicklers endet durch Zeitablauf (bei befristeter Bestellung) oder durch Widerruf.

Verhältnis zu den Vertragspartnern

Als Vertragspartner sind lediglich die Mandanten des früheren Anwalts gemeint, da der Kanzleiabwickler nicht in die Vertragsstellung des früheren Anwalts, sondern nur in dessen anwaltliche Befugnisse eintritt (§ 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO).

Vertragspartner der jeweiligen Rechtsbeziehung zu Dritten bleiben deshalb allein der ehemalige Praxisinhaber bzw. seine Erben. Sie sind Arbeitgeber der Kanzleimitarbeiter, Mieter der Kanzleiräume, Vertragspartner in Abzahlungs- und Leasingkäufen und schulden deshalb die Entgelte. Der Kanzleiabwickler ist nicht berechtigt, auf die Schuldverhältnisse einzuwirken. In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, wenn der Abwickler sich der Tätigkeit der Mitarbeiter der Kanzlei, der Kanzleiräume usw. bedient. Es besteht die Auffassung, dass der Abwickler sich bei Ausübung der übernommenen anwaltlichen Befugnisse des früheren Anwalts sich dann auch der Hilfsmittel bedienen können muss, die dem früheren Praxisinhaber zur Verfügung standen. Diese Auffassung entspricht zwar der Praxis, dürfte sich aber nicht ohne weiteres aus den §§ 55 Abs. 3 Satz 1, 53 Abs. 10 Satz 1 BRAO ergeben, weshalb in diesen Fällen eine Vereinbarung mit dem früheren Rechtsanwalt bzw. den Erben anzustreben ist. Bei Erforderlichkeit für die Fortführung bzw. Neuaufnahme von Verträgen und der damit anfallenden Kosten kann der Abwickler diese als Aufwendungsersatz von dem früheren Praxisinhaber bzw. den Erben verlangen. Meist ist die Erforderlichkeit bei Einsatz eigener Mitarbeiter für die Durchführung der Abwicklung gegeben (vgl. auch „Abwickler“, „Arbeitsverhältnisse i.S.v. § 613a BGB“, „Aufwendungen“, „Mitarbeiter der abzuwickelnden Kanzlei“, „Mitarbeiter des Abwicklers“, „Mieter der Geräte“, „Mieter der Kanzlei“, „Nutzung der Kanzlei“ und „Personallöhne“).

Verhältnis zwischen Abwickler und Rechtsanwalt

Das Rechtsverhältnis zwischen dem von der Rechtsanwaltskammer bestellten Abwickler und dem abzuwickelnden Rechtsanwalt richtet sich in erster Linie nach § 55 BRAO i.V.m. § 53 BRAO. Der Abwickler wird in seine Aufgabe durch Verwaltungsakt der Rechtsanwaltskammer, also im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung bestellt; nimmt seine Tätigkeit für den abzuwickelnden Rechtsanwalt jedoch ebenso wie der Vertreter des Rechtsanwalts in entsprechender Anwendung der privatrechtlichen Regelung der §§ 666, 667, 670 BGB im Auftrag des Vertretenen/abzuwickelnden Rechtsanwalts wahr (§ 53 Abs. 9 und 10 BRAO). Aus der öffentlich-rechtlichen Beziehung zur Rechtsanwaltskammer und der privatrechtlichen Beziehung zum Abzuwickelnden ergeben sich mancherlei Konflikte, so dass schon deshalb die Tätigkeit des Abwicklers in enger Gesetzesauslegung erfolgen sollte. Der Kanzleiabwickler tritt an die Stelle des Verstorbenen oder früheren Rechtsanwalts und übernimmt dessen anwaltliche Aufgaben und Befugnisse gegenüber den Mandanten des ehemaligen Praxisinhabers. Er führt die Anwaltsgeschäfte – und nur diese – eigenverantwortlich. Befugnisse des ehemaligen Praxisinhabers aus Mietverträgen, Arbeitsverträgen, Eigentum usw. stehen dem Abwickler nicht zu. Da der Abwickler schwebende Angelegenheiten abzuwickeln hat, hat er auch die Auskehrung des von dem früheren Praxisinhaber durch die Geschäftsführung Erlangten vorzunehmen und handelt im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des abzuwickelnden Rechtsanwalts bzw. seiner Erben als berufener Vertreter des früheren Rechtsanwalts (vgl. auch „Abwickler“, „Bestellung des Abwicklers“ und „Öffentliches Amt“).

Verkauf der Praxis

Der Abwickler ist nicht berechtigt, die abzuwickelnde Praxis insgesamt oder einzelne zur abzuwickelnden Kanzlei gehörende Gegenstände zu veräußern. Diese Befugnis steht ausschließlich dem früheren Kanzleihinhaber bzw. seinen Erben zu. Allerdings führt ein Verkauf der gesamten Praxis bei gleichzeitiger Übertragung der bestehenden Mandatsverhältnisse – unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben – zu einem Widerruf der Abwicklerbestellung, da durch die Veräußerung der Abwicklungsbedarf entfällt (vgl. auch „Praxisveräußerung/Kanzleiveräußerung“).

Verlängerung des Beststellungszeitraums

Arbeits- und damit zeitaufwendige Abwicklertätigkeiten können eine Verlängerung des Beststellungszeitraums über die vom Gesetz regelmäßig vorgesehene Jahresfrist des § 55 Abs. 1 Satz 3 BRAO hinaus notwendig werden lassen. Aus praktischen Erwägungen wird man der Verlängerung den Vorzug gegenüber einer erneuten Bestellung des Abwicklers einräumen.

Mit dieser Regelung können im Einzelfall die Anforderungen besser angepasst werden; so kann die Verlängerung z.B. auf die offenen noch abzuschließenden Gerichtsverfahren begrenzt werden. Eine Neubestellung würde eine Abwicklerperiode eröffnen und Ziel und Zweck der Vorschrift zuwiderlaufen, indem die Abwicklung unnötig ausgeweitet und damit verlängert wird. Dies würde dem früheren Rechtsanwalt bzw. seinen Erben zur Last fallen (vgl. auch „Dauer“).

Vertrauensschaden

Wird die Zulassung eines Rechtsanwalts wegen Vermögensverfalls oder aus sonstigen Gründen widerrufen, ist dem zumeist bereits über einen mehr oder weniger langen Zeitraum hinweg eine Vernachlässigung der Mandatsbearbeitung vorausgegangen, was regelmäßig zu einer Beeinträchtigung des Rufs der Anwaltschaft und damit zu einem Vertrauensschaden führt. Diesen Schaden zu minimieren, ist Aufgabe der Abwicklung.

Dieser Vertrauensschaden ist oft auch begründet in einem strafrechtlichen relevanten Verhalten des früheren Rechtsanwalts. Besonders dann gilt es für die Rechtsanwaltskammer und den Abwickler die damit verbundene Minderung des Vertrauens in die Anwaltschaft durch besonders intensive Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten der verlassenen Mandanten aufzufangen. Das geht nicht ohne erheblichen finanziellen Einsatz des Abwicklers, aber auch finanziellen Einsatz der Rechtsanwaltskammer. In diesen Fällen muss meist nicht nur die Vergütung für die Tätigkeit des Abwicklers aufgebracht werden, sondern sind auch hohe Auslagen zu decken, die z.B. durch Aktenvernichtung und Aktenaufbewahrung entstehen (s. BGH v. 24.10.2003, AnwZ (B) 62/02 – zum Auslagenanspruch des Abwicklers).

Vertrauliche Behandlung des Inhalts der Handakten

Auch als Abwickler trifft den Rechtsanwalt die Verschwiegenheitspflicht des § 43 a Abs. 2 BRAO. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass er nicht Eigentümer der zu der abzuwickelnden Kanzlei gehörenden Akten wird. Sämtliche Unterlagen, welche dem früheren Rechtsanwalt vom Mandanten zur Ausführung der übertragenen Tätigkeit überlassen worden sind, verbleiben Eigentum des Mandanten; alle anderen zu den vorgefundenen Akten gehörenden Unterlagen verbleiben im Eigentum des früheren Rechtsanwalts bzw. seiner Erben. Der Abwickler ist lediglich unmittelbarer Fremdbesitzer. Zur Wahrung der ihn treffenden Verschwiegenheitspflicht muss er allerdings sicherstellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die zur abzuwickelnden Kanzlei gehörenden Akten erhalten.

Verwahrung von Alt- und Handakten

Das Problem der Verwahrung von Alt- und Handakten beschäftigt den Vertreter- und Abwickler-Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer immer wieder. Dabei geht es um Sichtung, Prüfung und letztlich Entsorgung der Akten des früheren Rechtsanwalts, der verstorben, unbekannt verzogen oder insolvent geworden ist. Soweit steuerliche Fristen und die Fristen des § 50 BRAO verstrichen sind, werden regelmäßig die Altakten einer Vernichtung zugeführt werden können. Hierfür ist in erster Linie der frühere Rechtsanwalt bzw. sind seine Erben verantwortlich, notfalls, wenn sich die Akten in gemieteten Kanzleiräumen befinden, auch der Vermieter des früheren Rechtsanwalts. Da dies jedoch im Hinblick auf die Geheimhaltung, d.h. der Pflicht zur Verschwiegenheit des Anwalts, problematisch sein dürfte, wird sich notfalls die Rechtsanwaltskammer, wenn sonst niemand vorhanden ist, um die Vernichtung und/oder Aufbewahrung der Altakten kümmern müssen.

Die verbleibenden „aktiven“ Akten des früheren Rechtsanwalts kann der Abwickler je nach Umfang des verbleibenden Aktenbestandes entweder in der Kanzlei des früheren Rechtsanwalts belassen und bearbeiten oder, was meist zu einer effektiveren, kostengünstigeren Bearbeitung führt, diese in die eigene Kanzlei übernehmen.

Die Kosten für Durchsehen, Sortieren, Verwahren und Bearbeiten der Akten sind vom Abwickler nicht zu tragen. Schuldner der Forderung des Abwicklers ist insoweit der frühere Rechtsanwalt bzw. seine Erben. Wenn von dort eine Kostenerstattung nicht möglich ist, wird die Rechtsanwaltskammer mit dem Abwickler eine großzügige Lösung vereinbaren müssen.

Vorschüsse auf Abwicklervergütung

Der Vertrag des Abwicklers mit dem früheren Rechtsanwalt bzw. seinen Erben über Vergütung und ggf. Auslagenpauschalen lassen es ebenso wie der mit der Rechtsanwaltskammer zu schließende Vertrag über das Honorar des Abwicklers im Falle des Nichtzustandekommens entsprechender Vereinbarungen mit dem früheren Rechtsanwalt bzw. seinen Erben zu, Vorschüsse zu vereinbaren.

Insbesondere in Fällen des Vermögensverfalls des früheren Rechtsanwalts wird es auch angemessen und verhältnismäßig sein, dem Abwickler Vorschüsse zu zahlen, insbesondere dann, wenn es für den Abwickler unzumutbar ist, in finanzielle Vorlage für seine eigene Arbeitsleistung zu treten. Das gilt insbesondere für Berufsanfänger, soweit sie als Abwickler eingesetzt werden. Voraussetzung für die Entnahme von Vorschüssen ist die Regelung der Frage der Vergütung. Die Entnahme erfolgt regelmäßig aus den vorgefundenen Kontoguthaben des früheren Rechtsanwalts (Fremdgelder bleiben davon selbstverständlich unberührt) (vgl. auch „Befugnisse des Abwicklers“).

Weisungen an den Kanzleiabwickler

Der Abwickler unterliegt keinen Weisungen – weder von Seiten der Rechtsanwaltskammer noch dem früheren Rechtsanwalt bzw. seinen Erben. Er ist eigenverantwortlich im Rahmen der Regelungen der §§ 53, 55 BRAO tätig. Die ergänzenden Regelungen des Auftragsrechts konkretisieren das Verhalten des Abwicklers im Einzelfall, woraus sich Pflichten des Abwicklers begründen, aber keine Weisungsberechtigung für die Ausführung der Pflichten des Abwicklers (vgl. auch „Abwickler“, „Befugnisse des Abwicklers“, „Organ der Rechtspflege“ und „Praxisinhaber“).

Wiederaufnahme des Verfahrens

Verstirbt ein Rechtsanwalt oder wird er unfähig, die Belange seiner Partei fortzuführen, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nach § 244 Abs. 1 Satz 1 ZPO ein. Mit einem Wiedereinsetzungsgesuch kann der bestellte Abwickler den Fortgang des Prozesses erreichen (vgl. auch „Unterbrechung des Verfahrens“).

Zahlung für Lebensunterhalt

Ein Anspruch des früheren Rechtsanwalts auf Zahlung seines notwendigen Lebensunterhalts aus dem Vermögen der Anwaltskanzlei besteht mangels gesetzlicher Regelung nicht (AG Düren, Urt. v. 10.07.1992 - 1 C 318/92, Seite 4 f.).

(vgl. auch „Notwendiger Lebensunterhalt“)

Zeitaufwand

Wesentliche Grundlage der Abwicklervergütung ist der Zeitaufwand, den der Abwickler für die Tätigkeit als solche erbringt. Deshalb ist es dem Abwickler zuzumuten, eine möglichst genaue Aufzeichnung seiner auf die Tätigkeit als Abwickler verwendeten Zeit zu erstellen. Da eine ganz genaue Aufzeichnung aller Zeitaufwendungen kaum erreichbar ist, richten sich die Vergütungsmodelle meist nach Pauschalsätzen oder relativieren sich am Maßstab monatlicher Gesamtvergütungen (AGH München, BRAK-Mitt. 2004, 134).

(vgl. auch „Pauschalvergütung“)

Zivil- und strafrechtliche Geheimhaltungspflichten

Der Abwickler unterliegt bei seiner Tätigkeit einer unmittelbaren zivilrechtlichen und strafrechtlich sanktionierten Geheimhaltungspflicht, ebenso wie der frühere Rechtsanwalt. Deshalb muss der Abwickler dafür Sorge tragen, dass die persönlichen, geheimen und unter

Umständen belastenden Daten über den Mandanten keinem unbefugten Dritten zur Kenntnis gelangen. Andernfalls macht er sich schadensersatzpflichtig und strafbar gem. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB; ebenso wie Berufspflichten i.S.d. § 43a Abs. 2 BRAO verletzt werden. Selbstverständlich trifft den früheren Rechtsanwalt diese Geheimhaltungspflicht neben dem Abwickler. Mit dem Tod des früheren Rechtsanwalts geht die Geheimhaltungspflicht auch auf die Erben über, denn diese rücken nicht nur in die Rechts- sondern auch in die Pflichtenstellung des früheren Rechtsanwalts/Erblässers ein (§ 675 BGB i.V.m. § 673 Satz 2 BGB).

Zusatz „Kanzleiabwickler“

Der Abwickler nutzt bei der Korrespondenz als Abwickler sein eigenes Geschäftspapier ebenso wie seine Kommunikationsanschlüsse (Fax/E-Mail). Der Abwickler muss aber eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass er in seiner Eigenschaft als Kanzleiabwickler und nicht in eigener Sache tätig wird. Das gilt gegenüber Gerichten ebenso wie gegenüber Mandanten und Dritten. Die Rechtsprechung lässt es hier ausreichend sein, wenn der Abwickler zu Beginn seiner Tätigkeit gegenüber dem jeweils neuen Korrespondenzpartner die Tatsache seiner Tätigkeit als Abwickler eindeutig und unmissverständlich klarstellt. Zur Vermeidung von Irreführung und Missverständnissen ist es jedoch geboten, alle Schriftsätze mit dem eigenen Namen und mit dem Zusatz „Kanzleiabwickler“ zu unterzeichnen. (vgl. auch „Mandate“)

Will der Abwickler den Briefbogen des vormaligen Rechtsanwalts weiter benutzen, so sollte auf dem Briefbogen hinter dem Namen des vormaligen Rechtsanwalts/der vormaligen Rechtsanwaltskanzlei der Zusatz „in Abwicklung“ angefügt werden.

Zustandsbericht

Zustandsberichte über die Situationen der Praxis bei Übernahme durch den Abwickler haben sich als Grundlage der Bewertung künftiger Vergütungsansprüche bewährt. Dabei ist die Aktensituation ebenso festzuhalten, wie die finanzielle Situation der Kanzlei. Um eine einheitliche Ausgangssituation für die Bewertung zu erhalten, empfiehlt es sich, wenn die Rechtsanwaltskammer (Vorstand, Geschäftsführung, Mitarbeiter) sich gemeinsam mit dem Abwickler den Zustand der Kanzlei bei Beginn der Abwicklertätigkeit ansehen, um den künftigen Arbeits- und Zeitaufwand abschätzen zu können. Der dann vom Abwickler erstellte Zustandsbericht wird den ersten Eindruck präzisieren und mit den künftigen Berichten über die Tätigkeit einschließlich des Vergütungsantrags eine verlässliche Bewertungsgrundlage bieten (vgl. auch „Monatspauschalen“).